reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

RE14

Multi Asset-Anleihe

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) zu einem festen Zinssatz an.

Die Investition der Anleger in die angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen und der diesem Verkaufsprospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Namensschuldverschreibungen der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage der Anlegerin/des Anlegers ihren/seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und ihre/seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil ihres/seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Namensschuldverschreibungen sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen sind vollständig auf Seite 73 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen deutschem Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Namensschuldverschreibungsgläubigern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

niedrige Zinsen und eine anziehende Inflation (für 2019 werden rund 2 Prozent erwartet) zehren am Vermögen vieler Anleger. Was also tun gegen diese schleichende Enteignung? Wir bei reconcept sind überzeugt: Gut beraten ist, wer sein Geld nachhaltig anlegt. Investments in Erneuerbare Energien gehören dazu und sollten Bestandteil jedes Portfolios sein.

Bedeutung der Erneuerbaren Energien wächst weltweit

Wie kaum ein anderer Bereich haben Zukunftsenergien in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, welche Möglichkeiten in ihnen stecken. Die Energiewende ist kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. Die Europäische Union zählt neben Asien und Nordamerika zu den größten Windenergiemärkten weltweit; auch der Photovoltaiksektor hat sich in Europa innerhalb weniger Jahre zu einer festen Größe in der Stromversorgung entwickelt. Schnell sinkende Kosten für Solar- und Windenergie führen zum weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

Multi Asset-Strategie: Wind-, Solar- und Wasserkraft

Mit unserem aktuellen Angebot RE14 Multi Asset-Anleihe haben Sie die Möglichkeit, mittelbar solide, zukunftsweisende Energieanlagen mitzufinanzieren. Die Anleihe verfolgt eine Multi Asset-Strategie. Das heißt, sie streut ihre Investitionen über verschiedene Segmente. Kombiniert werden sollen Projekte aus den Bereichen Wind-, Wasser- und/oder Solarkraft bzw. gegebenenfalls sonstige Erneuerbare-Energien-Technologien.

Doppelte Rendite – für Sie und die Umwelt

Die RE14 Multi Asset-Anleihe verzinst das Anlegerkapital mit 4,5 Prozent jährlich, bei einer Laufzeit von rund sechs Jahren bis Ende 2024. So lassen sich auch in Zeiten niedriger Zinsen Ertragschancen nutzen und gleichzeitig mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen – ökologisch wie wirtschaftlich!

reconcept – weil Geldanlage Vertrauenssache ist

reconcept gehört zu den Pionieren am Markt der Erneuerbaren Energien. Seit 20 Jahren begleiten wir als Asset Manager Wind-, Solar- und Wasserkraftanlagen aktiv über die gesamte Laufzeit der Geldanlagen. Denn es sind Menschen, nicht allein Märkte, die Projekte erfolgreich machen. Neben unserer eigenen langjährigen Projekt- und Finanzierungserfahrung können wir uns auf ein breites Netzwerk zu Projektentwicklern und Anlagenherstellern stützen. Jede Investitionsentscheidung wird zudem von unabhängigen Gutachtern und Wirtschaftsprüfern begleitet.

Versprochen und gehalten

Gut zu wissen: Unsere fest verzinsten grünen Geldanlagen haben bis dato stets zu 100 Prozent zuverlässig ihre vereinbarten Aus- und Rückzahlungen an die Anleger geleistet. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.

Karsten Reetz
Geschäftsführender Gesellschafter
der reconcept Gruppe

INHALT

Vorwort	3
Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung	5
Das Namensschuldverschreibungsangebot im Überblick (Prognose)	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	24
Anlagestrategie und Anlagepolitik	40
Marktumfeld	41
reconcept Gruppe	48
Gesetzliche Angaben zur Vermögensanlage und zur Emittentin	50
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	68
Steuerliche Grundlagen	71
Namensschuldverschreibungsbedingungen	73
Mittelverwendungskontrolle	79
Gesellschaftsvertrag	81
Verbraucherinformationen	85
Allgemeine Abwicklungshinweise	88
Finanzinformationen	90

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

EMITTENTIN/ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG
reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg HRA 123240

Geschäftsführung
Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital GmbH, Hamburg, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG
Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Namensschuldverschreibungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der oben genannten Anschrift bzw. den oben genannten Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version des Verkaufsprospektes zum Download bereit.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 28. Februar 2019

reconcept Capital GmbH
Komplementärin der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG

Karsten Reetz
Geschäftsführer

Hannu Wegner
Geschäftsführer

Das Namensschuldverschreibungsangebot im Überblick (Prognose)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG ABC-Straße 45, 20354 Hamburg Telefon 040 – 325 21 65 0 Telefax 040 – 325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 123240
Art der Vermögensanlage	Nachrangige Namensschuldverschreibung mit fester Verzinsung (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungen")
Ausstattung der Namensschuldverschreibungen	Laufzeit, Kündigung: Die Laufzeit beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) jeweils individuell mit vollständigem Eingang des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist bis zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, befristet. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen qualifizierten Rangrücktritts – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 74 f.) aufgelistet. Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger). Da die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2024 befristet ist und das vorstehend beschriebene Sonderkündigungsrecht der Emittentin frühestens zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die Anlegerin/den Anleger besteht, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a des Vermögensanlagengesetzes – VermAnlG). Verzinsung: Verzinsung mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils am 31. Dezember des Jahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Sonderkonto der Emittentin. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Dezember 2019; die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. Dezember 2024. Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu stunden. Rückzahlung: 100 Prozent des Nennwertes, fällig zum Ende der Laufzeit (vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts). Die Rückzahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024. Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte: Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen der Emittentin.

Qualifizierter Rangrücktritt	Die Namensschuldverschreibungen verfügen über einen sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt": Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) gegen die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit dies zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde (siehe Seite 24 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").
Geplantes Emissionsvolumen	Bis zu EUR 10.000.000. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Namen lautende Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000.
Erwerbspreis	Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme, das heißt der in der Zeichnungserklärung angegebenen Summe der Nennbeträge der gezeichneten Namensschuldverschreibungen (vgl. hierzu die Angaben auf Seite 10 im Abschnitt „Erwerbspreis"). Es wird kein Agio erhoben.
Mindestzeichnungssumme	Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (vgl. § 8a VermAnlG). Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von EUR 10.000.000. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
Verbriefung	Keine
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht.

Geplante Zahlungen in Bezug auf das Namensschuldverschreibungskapital vor Steuern bei Einzahlung zum 1. März 2019 (Prognose)

Geplante Zinszahlungen vor Steuern	26,25 Prozent (4,5 Prozent p. a.)
Geplante Rückzahlung	100 Prozent
Geplanter Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	126,25 Prozent

DAS KONZEPT DER VERMÖGENSANLAGE

Im Rahmen der vorliegend angebotenen Vermögensanlage wird Anlegern die Möglichkeit geboten, mittels nachrangiger Namensschuldverschreibungen Erneuerbare-Energien-Projekte vorwiegend in Europa zu finanzieren.

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Emittentin) wird den nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Netto-Emissionserlös aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zum Erwerb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa verwenden. Die Emittentin beabsichtigt, zu diesem Zweck unternehmerische Beteiligungen bis zu 100 Prozent (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) an Projektgesellschaften zu erwerben, um über diese Projektgesellschaften Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die hierfür genutzte Infrastruktur und die hierfür genutzten Projektrechte zu erwerben, die Anlagen zu betreiben, die erzeugte Energie zu vermarkten und die Beteiligungen an den Projektgesellschaften gegen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen wieder zu veräußern.

Wirtschaftliches Konzept der Vermögensanlage

Das wirtschaftliche Konzept der hier angebotenen Vermögensanlage basiert auf der Annahme, dass die Emittentin Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften abschließt, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben, und aus dem Betrieb dieser Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften Erträge generiert, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose) ist auf Seite 15 dieses Verkaufsprospektes abgedruckt.

Investitionsstrategie – Investitionskriterien

Eine konkrete Auswahl, in welche Projektgesellschaften in welchem Umfang investiert wird, ist noch nicht erfolgt.

Die Emittentin plant, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Europa zu investieren. Die jeweiligen zu erwerbenden Projekte sollen in neu zu gründenden oder zu erwerbenden Gesellschaften (Projektgesellschaften) gehalten und betrieben werden, an denen die Emittentin sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen erwerben kann.

Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung des Netto-Emissionserlöses muss zudem die gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien der Emittentin erfüllen (siehe hierzu die Angaben auf Seite 40).

Projektstrukturierung und Projektentwicklung

Jedes Projekt zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, in das die Emittentin investiert, soll jeweils von einer eigenen Projektgesellschaft entwickelt bzw. betrieben werden, die Eigentümerin der jeweiligen Energieerzeugungsanlage sein wird. Die Emittentin plant, Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) an den Projektgesellschaften zu erwerben.

Soweit die Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien noch zu entwickeln sind, werden die hierfür benötigten Dienstleistungen, wie zum Beispiel Liegenschaftssuche, Finanzierungsvermittlung, Projektmanagement, Projektsteuerung, Generalunternehmerausschreibung, Vermietung, Verkauf etc., von Dienstleistungsgesellschaften der reconcept Gruppe gegenüber der jeweiligen Projektgesellschaft erbracht und von der Projekt- bzw. Betreibergesellschaft aus dem jeweiligen Projektbudget bezahlt (die Akzeptanz der finanzierenden Banken vorausgesetzt).

Nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes und dem Betriebsbeginn werden die technische Betreuung und die kaufmännische Verwaltung an hierfür spezialisierte Firmen voraussichtlich außerhalb der reconcept Gruppe ausgelagert.

In der weiteren Folge plant die Emittentin, die Beteiligungen an den jeweiligen Projektgesellschaften zu veräußern und so den Veräußerungserlös bzw. den jeweiligen Projektgewinn nach Abzug der bilanzierten Buchwerte bzw. der Refinanzierungen zu realisieren.

Projektfinanzierung

Sofern die Emittentin alleiniger Gesellschafter einer Projektgesellschaft wird oder zumindest eine Mehrheitsbeteiligung erwirbt, wird sie regelmäßig die Möglichkeit haben, die von der Projektgesellschaft zur Realisierung des jeweiligen Projektes aufgenommene Finanzierung ohne Beschränkungen fortzusetzen.

Die Finanzierung von Windenergie- oder Photovoltaikprojekten bzw. Wasserkraftanlagen erfolgt gemäß den für Betreiber von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen marktüblichen Relationen üblicherweise aus einer Kombination von Eigenkapital (20 – 40 Prozent der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten) und Fremdkapital (60 – 80 Prozent der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten).

Die neben der Fremdfinanzierung notwendigen Eigenmittel der jeweiligen Projektgesellschaft werden plangemäß von der Emittentin mittels ihrer Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Emittentin beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Mittel aus den Nettoerlösen der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu generieren.

Die Emittentin kann Projektgesellschaften auch gemeinsam mit Finanzpartnern und bzw. oder strategischen Partnern erwerben und finanzieren.

LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR		01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	Gesamt
1.	**Einnahmen**							
1.1	Einnahmen aus Beteiligungen	180.000	559.064	739.064	739.064	739.064	9.936.311	12.892.570
Summe		**180.000**	**559.064**	**739.064**	**739.064**	**739.064**	**9.936.311**	**12.892.570**
2.	**Ausgaben**							
2.1	Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	4.215	2.975	2.975	2.975	2.975	2.975	19.090
2.2	Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung, KapESt-Anmeldung	17.850	18.207	18.571	18.943	19.321	39.810	132.702
2.3	Prüfungskosten	6.843	6.979	7.119	7.261	7.407	15.260	50.869
2.4	Kaufmännische Verwaltung/ Anlegerbetreuung	41.650	41.650	41.650	41.650	41.650	41.650	249.900
2.5	Sonstiges	1.190	1.214	1.238	1.263	1.288	1.314	7.507
2.6	Verkaufsgebühr	0	0	0	0	0	27.362	27.362
Summe		**71.747**	**71.025**	**71.553**	**72.092**	**72.641**	**128.371**	**487.429**
3.	**Liquidität der Gesellschaft**							
3.1	Liquiditätsreserve zum 01.01.	297	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	
3.2	Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan							
	Beteiligungskapital	-8.211.827	0	0	0	0	0	-8.211.827
	Anleihekapital der Anleger	10.000.000	0	0	0	0	0	10.000.000
	Vermögensanlagenabhängige Kosten	-1.569.173	0	0	0	0	0	-1.569.173
3.3	Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit							
	Gesamteinnahmen	180.000	559.064	739.064	739.064	739.064	9.936.312	12.892.568
	Gesamtausgaben	71.747	71.025	71.553	72.092	72.641	128.371	487.429
3.4	Planauszahlungen vor Steuern							
	Anleihezinsen	225.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	2.475.000
	Rückzahlung Anleihekapital	0	0	0	0	0	10.000.000	10.000.000
3.5	Liquiditätsreserve zum 31.12.	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	149.435	

Geplante Investitionsstruktur (Prognose)

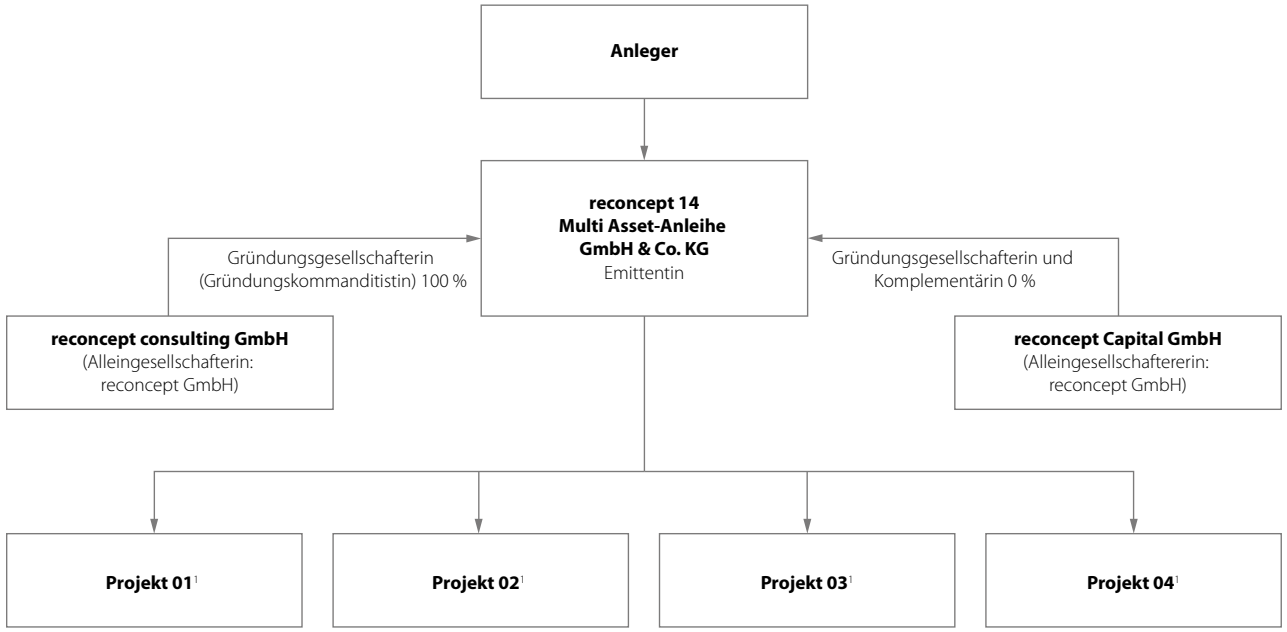

[1] Die Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien, an denen die Emittentin Anteile zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

DIE NACHRANGIGE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern eine Vermögensanlage in Form von auf den Namen lautenden nachrangigen Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 angeboten.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 73 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag.

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und untereinander gleichrangig sind (zum qualifizierten Rangrücktritt siehe nachstehend unter „Rang der Schuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt"). Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht, von der Emittentin die gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt allein dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine etwaige Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Erwerbspreis

Anleger, welche die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen, haben den Erwerbspreis, das heißt die in der Zeichnungserklärung angegebene Summe der Nennbeträge der gezeichneten Namensschuldverschreibungen zu erbringen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall eine geringere Zeichnungssumme zulässt. Zeichnungsbeträge müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Agio

Ein Agio wird nicht erhoben.

Nachschusspflicht/Haftung

Anleger treffen nach Zahlung des Erwerbspreises für die von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen keine Nachschusspflicht und keine Haftung.

Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) jeweils individuell mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit ist gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet. Da die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis 31. Dezember 2024 andauert und die Zeichnungsfrist spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (vgl. § 8a Vermögensanlagengesetz) endet, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a VermAnlG).

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts – bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt jeweils mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Die erste Zinszahlung ist zum 31. Dezember 2019 fällig; die letzte Zinszahlung ist zum 31. Dezember 2024 zur Zahlung fällig. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.

Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu stunden.

Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten.

Rückzahlung

Nach Ende der Laufzeit (31. Dezember 2024, 24:00 Uhr) sind die Namensschuldverschreibungen zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 zum Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 zur Rückzahlung fällig. Dies gilt vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts (siehe hierzu Seite 74 f.).

Kündigung

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 74 f.) aufgelistet.

Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (der Anlegerin/des Anlegers).

Rang der Schuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung bzw. Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und die Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

Namensschuldverschreibungsregister

Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister").

Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Gegenüber der Emittentin gilt jeweils der im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus der jeweiligen Namensschuldverschreibung allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

Übertragbarkeit, Einschränkung der freien Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind jederzeit zur Übertragung ihrer Namensschuldverschreibungen berechtigt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Eine Namensschuldverschreibung (Nennbetrag: EUR 1.000) kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung in dem bei ihr geführten Namensschuldverschreibungsregister. Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von einem Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Die freie Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert (siehe hierzu im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" auf Seite 37 unter der Überschrift „Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen").

Steuerliche Grundlagen

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namensschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen" (siehe Seite 71 f.) zu finden.

Rückkauf von Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Namensschuldverschreibungen von Anlegern erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von dieser gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Mitteilungen

Alle die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen an die im Namensschuldverschreibungsregister geführten Anschriften oder E-Mail-Adressen der Namensschuldverschreibungsgläubiger. Dies gilt nicht für etwaige Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt; diese werden auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise gemäß § 9 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz veröffentlicht.

Mitteilungen, die von einem Namensschuldverschreibungsgläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont (bis zum 31. Dezember 2024) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen sind lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Anleger, die die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erwerben, sollten bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 Prozent ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen

aus ihrem sonstigen Vermögen, das heißt aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" auf Seite 24 ff.).

Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen kann nur erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA noch (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

Weitere Bedingungen des Angebotes

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet.

Unternehmensgruppe der Anbieterin

Die reconcept Gruppe identifiziert am Markt der Erneuerbaren Energien Investitionschancen und entwickelt hieraus chancenreiche und gleichzeitig sicherheitsorientierte Geldanlagen. Mit rund 510 Mio. Euro wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland finanziert. In Summe 365 Megawatt installierte Leistung für eine grüne Stromversorgung. Private Anleger beteiligten sich daran mit rund 183 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2018). Seit 2009 arbeitet reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager – das heißt, reconcept kümmert sich um die Geldanlagen, aber auch um alle Belange rund um die Investitionsobjekte – vom Ankauf über das laufende Controlling bis hin zum Exit, dem Verkauf der Anlagen.

FÜR ANLEGER ENTSTEHENDE WEITERE KOSTEN, INSBESONDERE SOLCHE KOSTEN, DIE MIT DEM ERWERB, DER VERWALTUNG UND DER VERÄUSSERUNG DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDEN SIND

Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung

Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Kosten aufgrund Auslandsbezugs

Anleger haben die Kosten zu erstatten, die der Emittentin entstehen, wenn sie keinen Wohnsitz oder keine Bankverbindung in der Bundesrepublik Deutschland haben und deshalb beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland anfallen. Die Höhe dieser möglicherweise entstehenden Kosten ist einzelfallabhängig und kann derzeit nicht beziffert werden.

Erbnachweis

Im Erbfall können Erben (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten für einen Erbnachweis entstehen.

Geldverkehr, Verzug

Weitere (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Überweisungskosten, Lastschriftgebühren gemäß Preisverzeichnis des von der Anlegerin/dem Anleger beauftragten Kreditinstituts) können beim Geldverkehr entstehen (Überweisung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. berechnet.

Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen ohne Versammlung

Zusätzliche (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Reisekosten, Porto) können Anlegern entstehen, wenn sie an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ohne Versammlung teilnehmen.

Mitteilungen an die Emittentin

Weitere (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Porto) können Anlegern entstehen, wenn sie der Emittentin Mitteilungen machen. Gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen müssen Anleger Mitteilungen schriftlich verfassen und per Einschreiben an die Emittentin senden.

Hinterlegung

Zusätzliche (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Kosten der Hinterlegung nach dem hamburgischen Landesjustizkostengesetz in Verbindung mit dem Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) können Anlegern entstehen, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, Anlegern zustehende Geldbeträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen (§ 6 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Steuerberatung

Sofern eine Anlegerin/ein Anleger sich im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steuerlich beraten lässt, können Kosten der persönlichen steuerlichen Beratung entstehen, deren Höhe von der diesbezüglich mit dem jeweiligen steuerlichen Berater der Anlegerin/des Anlegers getroffenen Vereinbarung abhängt.

Darüber hinaus entstehen für Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

WEITERE LEISTUNGEN, HAFTUNG, NACHSCHUSSPFLICHT

Anleger sind nicht verpflichtet, über die vereinbarte Zeichnungssumme hinaus weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere haften Anleger nicht gegenüber Gläubigern der Emittentin, auch besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis 31. Dezember 2024 werden bei planmäßiger Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von EUR 2.056.602, inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, geleistet. Das entspricht rund 20,57 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000. Der genannte Betrag umfasst die Provision für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger, die Kosten für die Prospekterstellung, die Vergütung für die Vermittlung geeigneter Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, die kalkulierten Due Diligence-Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften, die Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin, die Kosten für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung seitens der Komplementärin, die Kosten für die jährlichen Steuererklärungen, die Kosten für die Jahresabschlüsse, die Kosten für die Buchhaltung, die Kosten für die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen, die Kosten der Jahresabschlussprüfungen, die Kosten der kaufmännischen Verwaltung und der Anlegerbetreuung und die Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligungen an Betreibergesellschaften zum Ende der Laufzeit.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG (PROGNOSE)

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals sind die Namensschuldverschreibungsbedingungen. Sie sind im vollen Wortlaut auf Seite 73 ff. wiedergegeben.

Nach Abzug der namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten (Emissionskosten) und der Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve sollen die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 40) verwendet werden. Es ist danach beabsichtigt, die Mittel für den Erwerb von Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien vorwiegend in Europa zu verwenden. Als mögliche Investitionsobjekte stehen vor allem Onshore-Windenergieanlagen sowie Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen im Fokus. Die Art der möglichen Investitionen der Emittentin sind im Abschnitt „Anlagestrategie und Anlagepolitik" auf Seite 40 genauer dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge zum Erwerb von Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen o. Ä. geschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine Investitionen fest. Insoweit handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot um einen sog. „Blindpool" (zu den hiermit einhergehenden Risiken siehe die Hinweise im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" auf Seite 24 ff., dort insbesondere unter den Überschriften „Investitionsrisiko/Blindpool", „Fehlende Investitionsmöglichkeiten" und „Keine konkrete vorher festgelegte Mittelverwendung").

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen aus den Ausschüttungen erfolgen, die die Emittentin aus den beabsichtigten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien erhält, letztlich also aus den Einnahmen aus dem Betrieb der vorgenannten Anlagen, sowie darüber hinaus aus den Erlösen, die die Emittentin bei der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften erzielt. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals ist demnach die Erzielung von Erlösen aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch die Betreibergesellschaften, deren Erwerb die Emittentin beabsichtigt, sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an diesen Betreibergesellschaften. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin sowie die Steuern werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen der (noch zu erwerbenden) Beteiligungen an den Betreibergesellschaften bestritten. Insoweit stehen die Einnahmen der Emittentin nicht zur Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zur Verfügung.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

a) Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital innerhalb der Zeichnungsfrist in einer Höhe, die die Emissionskosten der Emittentin übersteigt und der Emittentin den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa sowie darüber hinaus die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve ermöglicht;
b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage, das heißt der Einnahmen aus der Vermögensanlage abzüglich der Emissionskosten, durch die Emittentin zum Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa (nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve);
c) Realisierung laufender Erträge aus den Beteiligungen an den Betreibergesellschaften durch die Emittentin mindestens in Höhe der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin sowie der Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals; dementsprechend die Generierung ausreichender Erträge aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien durch die jeweilige Betreibergesellschaft;

d) Letztendlich eine Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften durch die Emittentin zu Verkaufspreisen, die – neben der Zahlung der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin – die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger ermöglichen;
e) Verwendung der laufenden Erträge aus den Beteiligungen an den Betreibergesellschaften und der Verkaufspreise aus der Veräußerung dieser Beteiligungen für die laufenden Kosten und die Steuern der Emittentin, für die Zahlung der Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger sowie letztlich auch für die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (wobei die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger prognosegemäß ausschließlich aus den Verkaufspreisen aus der Veräußerung der Beteiligungen erfolgen wird);
f) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner;
g) Einhaltung der Kostenstruktur der Emittentin;
h) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen kann, die kalkulierten Einnahmen erzielt und dementsprechend die vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger leisten kann.

Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe Seite 24 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Investitionsplan		**in EUR**	**in % der Gesamtinvestition**
1	**Beteiligungen**	**8.211.827**	**82,11**
2	**Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten**		
2.1	**Vergütungen**		
2.1.1	Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals	800.000	
	Summe	**800.000**	**8,00**
2.2	**Nebenkosten der Vermögensanlage**		
2.2.1	Dienstleistung (Prospekterstellung)	357.000	
2.2.2	Akquisitionsvertrag	162.868	
2.2.3	Mittelverwendungskontrolleurin	11.305	
2.2.4	Due Diligence	238.000	
	Summe	**769.173**	**7,69**
Summe Kosten		**1.569.173**	**15,69**
3	**Liquiditätsreserve**	**220.000**	**2,20**
GESAMTINVESTITION		**10.001.000**	**100,00**

Finanzierungsplan	**in EUR**	**in % der Gesamtinvestition**
4 Fremdkapital		
Namensschuldverschreibungskapital	10.000.000	99,99
5 Eigenkapital		
Kommanditeinlage Gründungsgesellschafter	1.000	0,01
GESAMTFINANZIERUNG	**10.001.000**	**100,00**

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

1 Beteiligungen

Die dargestellte Position zeigt die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel. Diese sollen entsprechend den Investitionskriterien verwendet werden.

2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten

2.1 Vergütungen

2.1.1 Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung von 8 Prozent bezogen auf das vermittelte Namensschuldverschreibungskapital.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Dienstleistung (Prospekterstellung)

In dieser Position sind die Dienstleistungen der reconcept GmbH im Rahmen des Dienstleistungsvertrages vom 2. August 2018 enthalten. Zu den Kosten zählen insbesondere die Kosten der Prospekterstellung, ergänzendes Vertriebsmaterial (z. B. Flyer, Kurzbroschüren, Zeichnungsunterlagen) sowie die laufende kaufmännische Verwaltung der Namensschuldverschreibung.

2.2.2 Akquisitionsvertrag

Die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die reconcept GmbH im Rahmen der Akquisition von zu erwerbenden Beteiligungen an Betreibergesellschaften sind unter dieser Position aufgeführt.

2.2.3 Mittelverwendungskontrolleurin

Die vertraglich vereinbarten Kosten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag vom 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind in dieser Position enthalten.

2.2.4 Due Diligence

In dieser Position sind die kalkulierten Kosten für die rechtliche und technische Prüfung der zu erwerbenden Beteiligungen an Betreibergesellschaften bzw. der von diesen Betreibergesellschaften betriebenen bzw. zu betreibenden Anlagen aufgeführt.

3 Liquiditätsreserve

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

4 Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital)

Für die Durchführung der Investitionen im geplanten Umfang benötigt die Emittentin voraussichtlich Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital) in Höhe von EUR 10.000.000. Das mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt zur Zeichnung angebotene Namensschuldverschreibungskapital dient der Endfinanzierung; Zwischenfinanzierungsmittel nimmt die Emittentin plangemäß nicht auf. Das mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt zur Zeichnung angebotene Namensschuldverschreibungskapital ist zu 100 Prozent des Nennbetrags der gezeichneten Namensschuldverschreibungen 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zur Zahlung fällig. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Das Namensschuldverschreibungskapital ist nicht verbindlich zugesagt. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Namensschuldverschreibungen werden mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils am 31. Dezember des Jahres, verzinst. Die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals erfolgt zu 100 Prozent am Ende der Laufzeit. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen (zu den Details siehe Seite 51 f. Abschnitte „Verzinsung", „Rückzahlung" und „Qualifizierter Rangrücktritt"). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant die Emittentin nicht, über das hier zur Zeichnung angebotene Namensschuldverschreibungskapital hinaus weitere Fremdmittel aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Fremdmittel wurde nicht vereinbart; weitere Fremdmittel wurden nicht verbindlich zugesagt.

5 Eigenkapital (Kommanditeinlage Gründungsgesellschafter)

Diese Position umfasst die Kommanditeinlage der Gründungsgesellschafterin reconcept consulting GmbH, die nach Gründung der Emittentin in bar zu leisten war. Die Gründungsgesellschafterin hat die Kommanditeinlage im Gesellschaftsvertrag verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungsgesellschafterin ihre Pflichteinlage geleistet. Die Kommanditeinlage steht der Emittentin während der nicht befristeten Dauer der Gesellschaft zu. Die Höhe der Kommanditeinlage ist im Verhältnis zum Kommanditkapital der Emittentin (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000) maßgeblich für die Gewinnbeteiligung der Kommanditisten.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (13a VermVerkProspV) – PROGNOSE

Geschäftsaussichten

Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften" genannt) vorwiegend in Europa zu erwerben und aus dem Betrieb der vorgenannten Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften Erträge zu generieren, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger, die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals und die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Emittentin verwendet werden. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind im Wesentlichen von den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften sowie den daraus zu generierenden Erträgen abhängig und dementsprechend durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

a) Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital innerhalb der Zeichnungsfrist in einer Höhe, die die Emissionskosten der Emittentin übersteigt und der Emittentin den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. ande-

ren Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa sowie darüber hinaus die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve ermöglicht;

b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage, das heißt der Einnahmen aus der Vermögensanlage abzüglich der Emissionskosten, durch die Emittentin zum Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa (nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve);

c) Realisierung laufender Erträge aus den Beteiligungen an den Betreibergesellschaften durch die Emittentin mindestens in Höhe der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin sowie der Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals; dementsprechend die Generierung ausreichender Erträge aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien durch die jeweilige Betreibergesellschaft;

d) Letztendlich eine Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften durch die Emittentin zu Verkaufspreisen, die – neben der Zahlung der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin – die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger ermöglichen;

e) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Emissionsverlauf und Investitionen

Die Emittentin geht im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen im Verlauf des Jahres 2019 platzieren wird und ihr das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen aufzunehmende Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 spätestens am 30. November 2019 zur Verfügung stehen wird.

Dementsprechend geht die Emittentin im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie mittels der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage (laut Prognose EUR 8.430.827) und der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin (EUR 1.000) im Lauf des Jahres 2019 die beabsichtigten Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien erwerben und außerdem eine angemessene Liquiditätsreserve bilden wird.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Emittentin beabsichtigt, unternehmerische Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben (nachstehend „Betreibergesellschaften" genannt).

Die laufenden Erträge, die die Emittentin aus den geplanten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften zu realisieren beabsichtigt, dienen der Emittentin dazu, ihre laufenden Verwaltungskosten sowie ihre Steuern zu zahlen und darüber hinaus die Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zu leisten.

Die Emittentin beabsichtigt, die geplanten Beteiligungen an den Betreibegergesellschaften Ende des Jahres 2024 wieder zu veräußern, um so in der Lage zu sein, mittels der dabei erzielten Veräußerungserlöse das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzuzahlen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Betreibergesellschaften und damit mittelbar von der Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien geprägt. Die Betreibergesellschaften, an denen die Emittenten Anteile zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher kann diesbezüglich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage zu den möglichen Energieerträgen und zu den künftigen Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Beteiligungen gemacht werden.

Die Emittentin geht jedoch auf Basis der von ihr erstellten Prognoserechnung davon aus, dass die aus den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften zu generierenden Erträge mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zu leistenden Zinsen decken, und dass sie beim späteren Verkauf der Beteiligungen Veräußerungserlöse in einer Höhe erzielt, die ihr die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger ermöglicht.

Markt- und Branchenaussichten/Standortaussichten

Im Investitionsfokus der Emittentin stehen Erneuerbare-Energien-Anlagen vorwiegend in Europa, daneben aber auch in weiteren Ländern mit guter Bonität, wobei die Emittentin die in ihrem Gesellschaftsvertrag festgelegten Investitionskriterien beachten muss; siehe hierzu im Abschnitt „Anlagestrategie und Anlagepolitik" auf Seite 40). Erneuerbare-Energien-Anlagen sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom vorwiegend aus Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik. Die Europäische Union hat die Förderung erneuerbarer Energiequellen zu einer der zentralen Aufgaben der europäischen Energiepolitik gemacht. Um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und Europa zur weltweit führenden Kraft beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu machen, kündigte die EU die Gründung einer „Energy Union" an. Darüber hinaus wurden mit der Unterzeichnung mehrerer Klima- und Energiepakete die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gestellt. Bereits im Jahre 2008 verabschiedete die Europäische Union das Klima- und Energiepaket „20-20-20" mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, die Energieeffizienz um 20 Prozent zu erhöhen und einen Anteil von 20 Prozent Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erzielen. Im Oktober 2014 folgte dann die Unterzeichnung des „EU-Klima- und Energierahmens 2030", welcher auf der Energiestrategie „20-20-20" aufbaut. Die Ziele umfassen eine EU-interne Emissionsminderung bis 2030 von 40 Prozent gegenüber 1990, eine Ausweitung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 27 Prozent und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent. Um auch zukünftig den Energiebedarf zu sichern und langfristig die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern zu reduzieren, verabschiedete die Europäische Kommission einen „Energiefahrplan 2050" mit dem Ziel, eine Emissionssenkung in Europa um mehr als 80 Prozent bis 2050 zu erreichen. Nach Auffassung der Kommission ist es hierfür erforderlich, die Energieproduktion Europas langfristig nahezu CO_2-neutral zu stellen. Weiterhin wird den Erneuerbaren

Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Erneuerbaren Energien auch in Zukunft einen deutlich höheren Anteil an der Energieproduktion einnehmen werden. In Deutschland ist der Motor des Ausbaus der Erneuerbaren Energien das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Erneuerbare Energien mit langjährigen Einspeisetarifen fördert und vom Gesetzgeber in der Vergangenheit wiederholt an die jeweilige Marktsituation angepasst wurde. Das jüngste EEG in der Fassung vom 21. Juni 2018 hat u. a. das Ziel, den Wettbewerb am Windenergiemarkt um Standorte an Land durch ein Ausschreibungsverfahren zu befördern. Ausschreibungen bestimmen die Höhe der Vergütung. Darüber hinaus wird der Ausbau fest definiert: Bei Wind an Land sollen 2019 2.800 MW brutto ausgeschrieben werden. Danach steigt die Ausschreibungsmenge auf 2.900 MW brutto pro Jahr. Die Emittentin plant, neben Projekten in Deutschland in Projekte vorwiegend in europäischen Ländern zu investieren, die ähnlich dem EEG in Deutschland einer gesicherten Förderung z. B.durch Einspeisetarife, Markprämien o. Ä. unterliegen.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten sind auch von den tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen geprägt. Die Emittentin geht im Rahmen der von ihr erstellten Prognoserechnung davon aus, dass insbesondere die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Vermögensanlage im Wesentlichen unverändert bleiben.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Treten die Geschäftsaussichten während der Laufzeit der Vermögensanlage wie geplant ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals wie prognostiziert zu leisten.

Sollten die Geschäftsaussichten dagegen nicht wie geplant eintreten, kann sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, wie folgt auswirken:

Emissionsverlauf und Investitionen

Der Kapitalzufluss in geplanter Höhe von EUR 10.000.000 aus den hier angebotenen Namensschuldverschreibungen ist erforderlich, damit die Emittentin im geplanten Umfang die Geschäftstätigkeit aufnehmen und Beteiligungen an Betreibergesellschaften erwerben kann, aus denen die planmäßigen Einnahmen der Emittentin erzielt werden sollen.

Sollte die Emittentin im Rahmen der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen weniger Kapital einwerben können als geplant, könnte die Emittentin sich an weniger Betreibergesellschaften beteiligen als geplant und/oder geringere Beteiligungshöhen erwerben als geplant. Sofern sich die Platzierung des Namensschuldverschreibungskapitals entgegen der Prognose verzögern würde, könnte die Emittentin die beabsichtigten Beteiligungen an Betreibergesellschaften insgesamt oder zum Teil erst später erwerben als geplant.

In den vorstehend beschriebenen Fällen würde die Emittentin voraussichtlich geringere Beteiligungserträge generieren als geplant. Dementsprechend würden der Emittentin weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Kosten, die zum Teil unabhängig von der Höhe des Emissionserlöses aus der Namensschuldverschreibung anfallen, zu begleichen. In der Folge verblieben der Emittentin auch weniger Mittel, um nach Begleichung ihrer Kosten und ihrer Steuern auch die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zu bedienen.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die aus den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften zu generierenden Erträge müssen mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschulverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen decken.

Sollten sich die Erträge aus den Betreibergesellschaften, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt, nicht wie geplant entwickeln, würde sich dies jeweils negativ auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken. In diesem Fall stünden der Emittentin unter Umständen nicht genügend Mittel zur Verfügung, um die zu ihren Lasten anfallenden Verwaltungskosten und Steuern und daneben auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zu bezahlen. Ein hinter der Prognose zurückbleibender laufender Geschäftsbetrieb hätte somit möglicherweise negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Gegebenenfalls könnte die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

Markt- und Branchenaussichten/Standortaussichten

Wesentliche Einflussgröße für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin sind die Erträge, die die Emittentin aus den Betreibergesellschaften erzielt, an denen sie sich zu beteiligen beabsichtigt. Diese Erträge wiederum hängen maßgeblich davon ab, in welcher Höhe die Betreibergesellschaften Einnahmen aus der Vermarktung des von ihnen erzeugten Stroms erzielen.

Maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist letztlich also die Höhe der Einspeisetarife, welche die jeweilige Betreibergesellschaft für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des jeweiligen örtlichen Energieversorgers erhält. Die Höhe der von den Betreibergesellschaften zu vereinnahmenden Einspeisetarife hängt wiederum insbesondere von der Strommenge ab, den die Betreibergesellschaften mittels der von ihnen betriebenen Erneuerbare-Energien-Anlagen jeweils produzieren und in der Folge in das Netz des jeweiligen örtlichen Energieversorgers einspeisen können.

Wesentliche Einflussgröße für den Umfang der Energieproduktion mittels der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind insbesondere deren Standort und die Witterungsbedingungen, die an dem jeweiligen Projektstandort vorherrschen. So beeinflusst bspw. das Windaufkommen bei Windprojekten und die Sonneneinstrahlung bei Solarprojekten den Stromertrag der jeweiligen Betreibergesellschaft und dementsprechend den wirtschaftlichen Erfolg der Betreibergesellschaft und somit letztlich auch den wirtschaftlichen Erfolg der an dieser beteiligten Emittentin. Vor der Investition in ein Projekt wird

die Emittentin den jeweils zu erwartenden Energieertrag sorgfältig durch Gutachten überprüfen und ggf. Sicherheitsabschläge vornehmen. Trotzdem kann sich eine von der jeweiligen Prognose negativ abweichende Energieproduktion auf die Erträge der Betreibergesellschaften und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken. Sofern also die Betreibergesellschaften, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt, mittels der von diesen betriebenen Energieerzeugungsanlagen weniger Energie produzieren würden als prognostiziert, würde die jeweilige Betreibergesellschaft geringere Einnahmen aus der Stromproduktion erzielen und könnte sie dementsprechend auch lediglich geringere Auszahlungen an die Emittentin leisten als prognostiziert. In der Folge stünden der Emittentin weniger Mittel für die Verzinsung und/oder Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zur Verfügung als prognostiziert. Möglicherweise könnte die Emittentin daher die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen. Dementsprechend kann also eine hinter der jeweiligen Prognose zurückbleibende Energieproduktion durch die Betreibergesellschaften unter Umständen auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals haben.

Im Übrigen können insbesondere folgende Faktoren Einfluss auf die Erneuerbare-Energien-Branche bzw. den Erneuerbare-Energien-Markt haben und so die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals beeinflussen:

- Änderungen der im EEG verankerten rechtlichen Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen;
- veränderte Akzeptanz der Errichtung und des Betriebs von Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb der Bevölkerung, bei Behörden oder bei etwa betroffenen Gebietskörperschaften;
- Beschleunigung oder Verschleppung von Genehmigungsverfahren durch Genehmigungs- oder Umweltbehörden;
- Entwicklung neuer, effizienterer Technologien.

Auch diese Faktoren können sich auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin negativ auswirken und so dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der zu Lasten der Emittentin anfallenden Verwaltungskosten bewirken. Dies könnte jeweils dazu führen, dass der Emittentin weniger liquide Mittel als geplant zur Verfügung stehen, und sich somit letztlich auch negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals auswirken. Gegebenenfalls könnte die Emittentin infolge von Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 24 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) hingewiesen.

Exit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den 31. Dezember 2024 befristet. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen am 31. Dezember 2024 erfolgen. Dementsprechend beabsichtigt die Emittentin, im Dezember 2024 ihre geplanten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften zu veräußern, um mittels der dabei erzielten Veräußerungserlöse das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzahlen zu können.

Für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin ist eine vorherige Veräußerung ihrer geplanten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften Voraussetzung. Sollte die Emittentin ihre geplanten Beteiligungen nicht oder nicht fristgerecht veräußern können und/oder sollten die von der Emittentin beim Verkauf der Beteiligungen erzielten Veräußerungserlöse hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde dies die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals beeinträchtigen. In diesem Fall könnte die Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital unter Umständen nicht oder zumindest nicht in voller Höhe an die Anleger zurückzahlen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder die Ausgabe neuer Vermögensanlagen, ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 13a i. V. m. § 10 VermVerkProspV (Prognose)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** im planmäßigen Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibung endet entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. Dezember 2024 erfolgen. Die Tabelle deckt daher einen Prognosezeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum bestehen. Die Laufzeit der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich unbefristet.

Vermögenslage in EUR (Prognose)	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
AKTIVA						
A Anlagevermögen						
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.211.827	8.211.827	8.211.827	8.211.827	8.211.827	0
B Umlaufvermögen						
Guthaben bei Kreditinstituten	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	149.435
C Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	**1.685.623**	**1.647.583**	**1.430.072**	**1.213.100**	**996.677**	**0**
Summe AKTIVA	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**112.039**
PASSIVA						
A Eigenkapital						
I. Kommanditeinlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II. Bilanzgewinn	-1.686.623	-1.648.583	-1.431.072	-1.214.100	-997.677	148.436
III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	1.685.623	1.647.583	1.430.072	1.213.100	996.677	0
B Namensschuldverschreibungskapital	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
C Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Summe PASSIVA	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**112.039**

Finanzlage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024
1. Einnahmen aus Beteiligung 1	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 2	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 3	0	180.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 4	0	199.064	199.064	199.064	199.064	2.676.312
2. Laufende Verwaltungskosten	-71.747	-71.025	-71.553	-72.093	-72.641	-128.371
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**108.253**	**488.039**	**667.511**	**666.972**	**666.423**	**9.807.941**
3. Investitionen in Beteiligungen	-8.211.827	0	0	0	0	0
4. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	-1.569.173	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-9.781.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
5. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital	10.000.000	0	0	0	0	-10.000.000
6. Zinszahlungen an Anleger	-225.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**9.775.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-10.450.000**
Cashflow	**102.253**	**38.039**	**217.511**	**216.972**	**216.423**	**-642.059**
Liquide Mittel zum 01.01.	297	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495
Liquide Mittel zum 31.12.	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	149.435

Ertragslage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-881.657	-71.025	-71.553	-72.093	-72.641	-128.371
2. Erträge aus Beteiligung 1	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 2	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 3	0	180.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 4	0	199.064	199.064	199.064	199.064	464.484
3. Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen	-225.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-926.657**	**38.039**	**217.511**	**216.972**	**216.423**	**1.146.113**

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 bis Ende November 2019 erfolgen. Für den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften stehen die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Die Emittentin plant, die Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Beteiligungen an Betreibergesellschaften zu investieren, die bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa betreiben. Die Betreibergesellschaften bzw. die Projekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest und werden daher in der oben stehenden Tabelle mit „Beteiligung 1", „Beteiligung 2", „Beteiligung 3" und „Beteiligung 4" bezeichnet. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot muss zudem die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 40) erfüllen und ist abhängig vom Platzierungserfolg der Namensschuldverschreibungen.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Finanzanlagevermögen unter „Anteile an verbundenen Unternehmen" die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die die Emittentin planmäßig im Jahr 2019 erwirbt. Die Anteile an den Betreibergesellschaften sollen plangemäß im Dezember 2024 veräußert werden. Unter den „Guthaben bei Kreditinstituten" ist jeweils die prognostizierte Liquiditätsreserve abgebildet. Außerdem sind auf der Aktivseite „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten" ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital bestehend aus den „Kommanditeinlagen", dem „Bilanzgewinn" und den „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteilen des Kommanditisten", das „Namensschuldverschreibungskapital" sowie „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" gegenüber.

Finanzlage

In der Finanzlage sind unter „Einnahmen aus Beteiligungen 1 bis 4" die zufließenden Auszahlungen aus den Unternehmen abgebildet, an denen die Emittentin sich plangemäß beteiligt. Die Zahlungen für die „laufenden Verwaltungskosten" sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden die prognosegemäß im Jahr 2019 erfolgenden „Investitionen in Beteiligungen" sowie die prognosegemäß im Jahr 2019 fällig werdenden „namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten" dargestellt. Im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind die Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2019 sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2024 dargestellt. Ferner sind unter „Zinszahlungen an Anleger" die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt. Zudem sind unter „Cashflow" die liquiden Mittel zum 1. Januar und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres angegeben.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Erträge aus Unternehmen, an denen die Emittentin sich plangemäß beteiligt („Erträge aus Beteiligungen 1 bis 4"), „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen" sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen" sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Anlegerverwaltung und Buchhaltung, die Bankgebühren, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Im Geschäftsjahr 2019 sind darüber hinaus die in diesem Jahr fällig werdenden Emissionskosten im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet.

KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

Die Laufzeit der Vermögensanlage endet entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen entsprechend am 31. Dezember 2024 erfolgen. Innerhalb des daraus resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. März 2019 einzahlen, ein prognostizierter Gesamtmittelrückfluss von 126,25 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für eine Anlegerin/einen Anleger mit einem Namensschuldverschreibungskapital von EUR 100.000 abgebildet, die/der das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. März 2019 auf das Sonderkonto der Emittentin einzahlt.

KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

	in EUR	01.03. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	Summe
1	**Einzahlung Namensschuld-verschreibungskapital**	**100.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100.000**
2	**Gebundenes Kapital 01.01.***	**100.000**	**97.239**	**93.926**	**90.613**	**87.300**	**83.987**	
	2.1 Zinszahlungen brutto	3.750	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	26.250
	2.2 Steuereinbehalt	-989	-1.187	-1.187	-1.187	-1.187	-1.187	-6.924
	2.3 Rückzahlung des Namensschuld-verschreibungskapitals						100.000	100.000
3	**Summe des Rückflusses**	**2.761**	**3.313**	**3.313**	**3.313**	**3.313**	**103.313**	**119.326**
4	**Gebundenes Kapital 31.12.**	**97.239**	**93.926**	**90.613**	**87.300**	**83.987**	**-19.326**	

* Im Jahr 2019 ist der 1. März der maßgebliche Stichtag.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß der von der Emittentin erstellten Prognose steht der Emittentin nach Vornahme der geplanten Investitionen und der Begleichung sämtlicher Aufwendungen in geplanter Höhe ausreichend Liquidität zur Verfügung, um während der Laufzeit der Vermögensanlage die Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen zu erfüllen und am Ende der Laufzeit das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzuzahlen. Dies setzt voraus, dass die Emittentin Einnahmen aus den beabsichtigten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen in geplanter Höhe generiert und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern zu Lasten der Emittentin anfallen.

Auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, können sich Abweichungen von der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie folgt auswirken:

Vermögenslage

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen angestrebte Emissionsvolumen (EUR 10.000.000) zu erzielen, oder sollte der Emittentin aus anderen Gründen nicht gelingen, Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Erneuerbare-Energien-Projekten in dem geplanten Umfang zu erwerben, würde die Emittentin geringere Beteiligungserträge generieren als geplant. Dementsprechend würden der Emittentin weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Kosten, die zum Teil unabhängig von der Höhe des Emissionserlöses aus den Namensschuldverschreibungen anfallen, zu begleichen. In der Folge verblieben der Emittentin auch weniger Mittel, um nach Begleichung ihrer Kosten und ihrer Steuern auch die bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals bestehenden Ansprüche auf Zinszahlung und auf Rückzahlung zu bedienen.

Finanzlage

Für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin ist eine vorherige Veräußerung ihrer geplanten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften Voraussetzung. Sollte die Emittentin ihre geplanten Beteiligungen nicht oder nicht fristgerecht veräußern können und/oder sollten die von der Emittentin beim Verkauf der Beteiligungen erzielten Veräußerungserlöse hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde die Finanzlage der Emittentin im Jahr 2024 hinter der von der Emittentin erstellten Prognose zurückbleiben. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals beeinträchtigen, sodass die Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital bei Fälligkeit möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe zurückzahlen könnte

Ertragslage

Die aus den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften zu generierenden Erträge müssen mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschulverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen decken.

Sollten sich die Erträge aus den geplanten Beteiligungen an den Betreibergesellschaften nicht wie geplant entwickeln, oder sollten zu Lasten der Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als geplant anfallen, würde sich dies jeweils negativ auf die Ertragslage und dementsprechend auch auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Für die Zinszahlungen an die Anleger stehen lediglich die liquiden Mittel der Emittentin zur Verfügung, die nach Begleichung der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern der Emittentin verbleiben. Sollten die Erträge der Emittentin aus den Beteiligungen an den Betreibergesellschaften nicht für die Begleichung der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern der Emittentin sowie darüber hinaus für die Erfüllung der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) ausreichen, könnte die Emittentin die bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals bestehenden Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Konzeptionsgemäß erzielt die Emittentin (mittelbar über ihre Beteiligungen an den jeweiligen Betreibergesellschaften) Einnahmen aus dem Betrieb von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften.

Höhere Einnahmen als in den Prognoserechnungen angenommen, unter sonst gleichen Annahmen, würden sich gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen, aufgrund des festen Zinssatzes, nicht auf die prognostizierten Zinsen auswirken. Ggf. niedrigere Einnahmen würden sich, unter sonst gleichen Annahmen, jedoch negativ auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss (Zinsen und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals) auswirken.

Prognostiziert ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von 126,25 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. März 2019 einzahlen). Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen um gegenüber den prognostizierten Einnahmen 10 Prozent reduzierte Einnahmen erzielt werden, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 113 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. März 2019 einzahlen). Bei um 20 Prozent reduzierten Einnahmen ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 100 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. März 2019 einzahlen). Sollten die Einnahmen der Emittentin gegenüber der Prognose um mehr als 20 Prozent zurückbleiben, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von unter 100 Prozent vor Steuern, was bedeuten würde, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt würde und Anleger unter Umständen auch keine Zinsen auf ihr Namensschuldverschreibungskapital erhalten würden.

Die vorstehend beschriebene Prognose nebst den dargestellten Abweichungen (Sensitivitäten) wurde für einen hypothetischen Anleger erstellt, der das Namensschuldverschreibungskapital am 1. März 2019 einzahlt. Für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebot nachrangiger Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine langfristige schuldrechtliche Beziehung. Die angebotene Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Anleger") werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und somit Gläubiger der Emittentin.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt die Anlegerin/der Anleger das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit. Sie/er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Anleger sind als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des Anlagebetrages der Anlegerin/des Anlegers verbunden. Der Erwerb der hier angebotenen Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Anlagebetrages finanziell bewältigen können. Die Namensschuldverschreibungen sind nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Die Namensschuldverschreibungen sind nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet. Zudem eignen sich die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen nicht, auf Ebene der Anlegerin/des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Aus diesem Grund wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der Namensschuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern bei der Realisierung eines Risikos die Rückflüsse an Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Anleger umfassen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Beabsichtigt die Anlegerin/der Anleger die Veräußerung ihrer/seiner Namensschuldverschreibungen, kann der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich niedriger ausfallen als von Anlegern erwartet, insbesondere auch niedriger als der Nennbetrag der jeweiligen Namensschuldverschreibung, oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können deren Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin kann daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder ganz ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Teilverlust bzw. Totalverlust).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts oder der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit den Namensschuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf die Anlegerin/den Anleger intensivieren.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person der Anlegerin/des Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Anlegern, vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen eine individuelle Prüfung des hier vorgestellten Namensschuldverschreibungsangebotes und der persönlichen Risikosituation der Anlegerin/des Anlegers durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

Sofern im Rahmen der nachfolgenden Risikohinweise Vorschriften des EEG in Bezug genommen werden, beziehen sich diese Angaben, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, jeweils auf das EEG in der Fassung vom 21. Juni 2018.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für die Anlegerin/den Anleger besteht in einer Privatinsolvenz für den Fall des vollständigen Verlusts ihres/seines Anlagebetrages und damit des eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung ihres/seines sonstigen Vermögens. Zu einer solchen Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch die Anlegerin/den Anleger kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung ihrer/seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital zurückgreifen.

Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie/er die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen bestreiten muss, das heißt aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen. Falls die Anlegerin/der Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen der jeweiligen Anleger zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen der Anlegerin/des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers als maximales Risiko führen.

UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

Wie jedes Unternehmen ist auch die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt. Der Eintritt dieser Risiken kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Ertragslage der Emittentin führen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus Geldanlagen und emittierten Namensschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Rückzahlung des gezeichneten Namensschuldverschreibungskapitals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin ab. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung der beabsichtigten Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solar- bzw. Wasserkraftanlagen und/oder anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und im Übrigen vom Marktzugang zu neuen Energieprojekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin nicht ausreichend geeignete Investitionsobjekte findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (Emittentenrisiko). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Forschungs- und Entwicklungsrisiken und Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden. Die nachstehend beschriebenen Risiken können dabei einen Teil- oder Totalverlust des von der Anlegerin/dem Anleger investierten Kapitals und zum Teil auch die Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers zur Folge haben.

Allgemeine operative Risiken

Die Emittentin beabsichtigt, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche, teilweise komplexe Energieanlagen vorwiegend aus den Bereichen Wind-, Solar- und Wasserenergie bzw. in Projektrechte für solche Energieanlagen zu investieren. Die Erträge aus diesen Projekten können sich jedoch nicht wie geplant entwickeln, z. B. durch geringere Windgeschwindigkeit oder Globalstrahlung. Insbesondere können auch die Kosten der Verwaltung und des Betriebes der einzelnen Projekte sowie der Projektgesellschaften höher sein als erwartet. Weiterhin können höhere Kosten aufgrund von Reparaturen, Schäden und notwendigen und sinnvollen Investitionen entstehen und zugleich weniger Erträge, z. B. auch wegen Komplettausfall von Anlagen, erzielt werden. Solche allgemeinen operativen Risiken können erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen und können damit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Fehlende Risikostreuung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, den angestrebten Portfolio-Gedanken zu verwirklichen, das heißt sich an mehreren Windenergie-, Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstigen Erneuerbaren-Energien-Projekten zu beteiligen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind für ein Investment. Dies kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass das Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10 Mio. in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dann stehen der Emittentin nicht genügend Mittel zur Verfügung, um dem Diversifikationsgedanken ausreichend Rechnung zu tragen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Ertragsrisiko

Den wirtschaftlichen Grundannahmen der Emittentin liegen prognostizierte Werte in Bezug auf die zu erwartende Stromproduktion durch die Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Energieerzeugungsanlagen zugrunde. Diese Werte basieren auf Wetter- und Klimadaten aus der Vergangenheit sowie auf Messdaten der Vergangenheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund globaler Wetter- und/oder Klimaänderungen sich auch z. B. Veränderungen bei den Winden und deren Stärke oder Sonneneinstrahlung und deren Intensität und Häufigkeit ergeben und niedrigere Erträge als kalkuliert erzielt werden. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Kurze Existenz der Emittentin

Die Emittentin wurde für den Zweck der Investition des Emissionserlöses aus den Namensschuldverschreibungen in Energieprojekte im am 1. August 2018 gegründet. Die Emittentin hat bisher keinen eigenen Geschäftsbetrieb, dessen wirtschaftliche Entwicklung beurteilt werden und aus dem die Emittentin mit einem kontinuierlichen Cashflow rechnen kann. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich damit nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt bzw. nicht ausreichend Energieanlagen zu den geplanten Kosten und mit dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg erworben, betrieben und verwaltet werden können, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Emittentin möglicherweise aufgrund zu geringer Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Ein solches Liquiditätsrisiko besteht bei der Emittentin grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken, der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie der Forschungs- und Entwicklungsrisiken, wenn die Auszahlungen der Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt, hinter der Prognose zurückbleiben und/oder die Emittentin die Beteiligungen an den Projektgesellschaften später nicht zu den prognostizierten Verkaufspreisen veräußern kann (beispielsweise bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der von den Projektgesellschaften betriebenen Energieerzeugungsanlagen). Die Realisierung des Liquiditätsrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Gewinnauszahlungen durch die Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Gewinnausschüttungen/Auszahlungen an ihre Gesellschafter vornimmt, die dazu führen, dass der Emittentin Liquidität und/oder andere Vermögensgegenstände entzogen werden, die die Emittentin für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes benötigt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für Strom aus Wind-, Sonnen- und Wasserenergie ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen auswirken, auf die sich die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stützt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin verwendeten Systemen bzw. den hierfür verwendeten Komponenten negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben können. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Folgen des intensiven Wettbewerbs können sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse, ein geringerer Marktanteil sowie negative Strompreise sein. Gelingt es der Emittentin nicht, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend geeignete wirtschaftliche Projekte zu finden, können sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Erträge, die die Emittentin aus ihren beabsichtigten Investitionen erzielt, hinter der Prognose zurückbleiben. Eine Realisierung der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Investitionsrisiko/Blindpool

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Zum Datum der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, noch nicht bekannt (Blindpool). Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der Investitionskriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfüllt werden. Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Finanzierungsrisiko aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital durch die Emittentin

Die Emittentin ist zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in den Projektgesellschaften bestehenden Fremdfinanzierungen mit Erwerb durch die Emittentin abzulösen sind, weil es die Bank, welche die zu erwerbende Projektgesellschaft finanziert, bei Kündigung aufgrund Änderung des Gesellschaftermehrheitsverhältnisses (change of control) verlangt. Solche Projektfinanzierungen bestehen in der Regel in Höhe von bis zu ca. 80 Prozent der Gesamtfinanzierung. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften in einem solchen Fall nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen nutzen kann als geplant oder gar keine, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch die der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen haben. Dies gilt ebenso, wenn die Emittentin weitere Fremdfinanzierungen bei sich oder den Projektgesellschaften benötigt, um notwendige Investitionen einschließlich Reparaturen vorzunehmen, oder im Fall einer Anschlussfinanzierung am Ende der Laufzeit eines Darlehens. Des Weiteren erfolgt die Fremdfinanzierung möglicherweise mit einer variablen Verzinsung. Sofern sich die Zinsen zuungunsten der Emittentin entwickeln, kann sich auch dies negativ auf die Emittentin auswirken. Solche Risiken können ebenso nicht vollständig durch entsprechende Sicherungsgeschäfte aufgefangen bzw. durch diese sogar schlechtere Konditionen geschaffen werden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und auch der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Bankdarlehensverträge sehen außerdem häufig mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Zinsänderungsrisiko in Bezug auf die Projektbewertung

Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Projektgesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) nicht erwirtschaften kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Finanzierungsbedarf bei Projektentwicklung/Kauf von Projektrechten

Die Projektierung und der Bau neuer Energieprojekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel der Emittentin. Dies kann zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin mittelbar nachteilig beeinflussen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Unsicherheit der Erträge und des Liquiditätszuflusses aus den Projektgesellschaften zur Bedienung der Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin beabsichtigt, Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen zu verwenden, um das Eigenkapital in Projektgesellschaften darzustellen. Die Projektgesellschaften werden neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters in der Regel auch in Höhe von bis zu ca. 80 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital wie z. B. von Banken – ggf. auch unter Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investmentbank – finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaften in der Regel nicht nachrangige Forderungen gegenüber den Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet dementsprechend primär für die Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften gegenüber fremdfinanzierenden Banken und sonstigen Gläubigern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Projektgesellschaften an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, den Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaften werden zudem regelmäßig der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, Sicherheiten bestellt. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden sind, steht der Emittentin möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Laufzeitinkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Namensschuldverschreibungskapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den geplanten Investitionen der Emittentin und den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Insofern können Laufzeitinkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte ergeben. Diese können eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entspricht. Dies kann bei Energieprojekten der Fall sein, wenn die erforderlichen Bestandteile der Energieanlagen (z. B. Windenergieerzeugungsanlagen, Photovoltaikmodule oder Wasserturbinen) nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erweisen oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte anders entwickelt, als zum Zeitpunkt der Investition prognostiziert wurde, insbesondere wegen Förderungskürzungen z. B. infolge anhaltender negativer Strompreise am Spotmarkt (vgl. für Deutschland § 51 EEG) oder infolge von Pflichtverstößen (vgl. für Deutschland § 52 EEG). Auch kann insbesondere bei Windenergieanlagen durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminderung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin können sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der jeweiligen Projektgesellschaften wertberichtigt werden müssen. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Investitionskosten und operative Kosten bei Projektentwicklungen

Die Projektierung des Neubaus von Energieanlagen, deren Bau und die eventuelle Veräußerung sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Steigen die Investitionskosten für die Entwicklung bzw. den Erwerb der Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte, kann sich die Rentabilität der Projekte verringern. Gleichermaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Projekte verringern. Dementsprechend können steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung sowie hinter den Erwartungen zurückbleibende Veräußerungserlöse die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen bis hin zur Insolvenz der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte ab. Wenn die handelnden Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen falsche Entscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingehen oder sich bietende Geschäftschancen nicht wahrnehmen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Gleiches gilt für das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen bei der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz und Herr Hannu Wegner, die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Betreiberrisiko

Mit der Abnahme der Anlagen bei Neubauprojekten übernehmen die jeweiligen Projektgesellschaften sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Projektgesellschaften nicht möglich ist und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann können auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen in die Projektgesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden, sodass diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) Verträge ab, insbesondere über Projektentwicklungen, Erwerbe, Bauvorhaben, Planung, Finanzierung, Verwaltung und Bewirtschaftung, Veräußerung von Energieprojekten oder Beteiligungen sowie des erzeugten Stroms oder sonstiger Vermögensgegenstände. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können, eingegangene Verträge einem Drittvergleich nicht standhalten, anders als vereinbart oder gedacht ausgelegt oder gekündigt werden oder durch Fristablauf enden und keine Anschlussverträge zu vergleichbaren Bedingungen oder mit vergleichbar leistungsfähigen Partnern abgeschlossen werden können, Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder vertragliche Vereinbarungen beendet werden, unwirksam oder anfechtbar sind. Dazu tritt das Risiko, dass es im Zusammenhang mit diesen Rechtsverhältnissen zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken kommen kann. Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. In Verträgen können zudem Haftungsbeschränkungen enthalten sein, sodass sich ein Verlust ergibt, sofern ein Schaden den zur Verfügung stehenden Haftungsbetrag übersteigt. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Ausfall wichtiger Vertragspartner, z. B. Insolvenzrisiko

Wenn Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Ein Ausfall eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Der Ausfall eines Energieversorgers, Stromaufkäufers oder Netzbetreibers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bezüglich der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Emittentin mit den mit ihr verbundenen Unternehmen. Wenn ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen auf Basis eines dieser Verträge oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig ist und/oder durch Insolvenz ausfällt, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen voraussichtlich sämtliche geschlossenen Verträge zwischen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Auslandsrisiken

Die Emittentin plant, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Europa zu investieren. Die Verträge, die die Emittentin oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Projektgesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Projektgesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zur Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann. Dies kann sich im Ergebnis in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Energieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, sodass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch können schlechte Witterungsbedingungen oder Umweltereignisse die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner können die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften auswirken. Mittelbar können somit auch die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, sodass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Netzüberlastung/Negativer Strompreis

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, sodass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Ertragsausfälle können sich insbesondere bei Energieanlagen ergeben, welche eine Förderung nach deutschem Recht in Anspruch nehmen. Die Förderung nach dem EEG reduziert sich z. B. auf null, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Paris in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (vgl. § 51 EEG). Die Reduzierung der Förderung auf null gilt für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind. Zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderung nach dem EEG kann es auch infolge von Pflichtverstößen kommen (vgl. § 52 EEG). Entsprechende Regelungen finden sich teilweise auch in ausländischen Rechtsordnungen. Dies kann aufseiten der Projektgesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar können daraus die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Energieanlagen ist stark von den klimatischen Schwankungen abhängig. So ist bei Windenergie bzw. Photovoltaikanlagen der wirtschaftliche Betrieb insbesondere vom Windaufkommen bzw. von der Strahlungsintensität der Sonne abhängig. Erhebliche Abweichungen des jährlichen Windaufkommens bzw. der Strahlungsintensität und -dauer gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaveränderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen und/oder die Sonneneinstrahlung von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweichen. Schwankungen und Verringerungen können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Wind- bzw. Sonnenjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Wind- und Solarenergieprojekten sinken. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Gleiches gilt für Energieanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin investiert hat, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Projektgesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, sodass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssen folglich von den jeweiligen Projektgesellschaften selbst getragen werden. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften haben. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht versicherte und/oder versicherbare außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder in-

vestieren wird, betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Investitionen der Emittentin und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Projektierung und Beratung bei Neubauprojekten

Im Rahmen der Projektentwicklung bei Neubauprojekten werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Wenn die Projektrealisierung scheitert, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, insbesondere aber auch den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen. Fehler bei der Projektentwicklung können dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Energieprojekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen die jeweilige Projektgesellschaft führen können. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Darüber hinaus können solche Fehler den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Genehmigungen

Zur Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Stromeinspeisegenehmigungen, Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt werden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Bei beabsichtigten Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Genehmigungs- und Umweltbehörden können während der Betriebsphase der Energieanlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für den Fall etwaiger rechtskräftiger Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich negativ auf das Ergebnis der Projektgesellschaften auswirken. Dies kann sich mittelbar auch negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, sodass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

Wind- und Solareignungsgebiete/Genehmigungsprozesse

Der weitere Ausbau der Wind- bzw. Solarenergie und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Wind- bzw. Solareignungsgebieten abhängig.

Sollten nicht ausreichend Wind-/Solareignungsgebiete von den Behörden zugelassen werden bzw. worden sein, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktzugang der Emittentin haben. Zunehmende Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte bzw. Rechtsmittel erhöhen das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche bzw. Rechtsmittel erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung planwidrig um mehrere Jahre verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, sodass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt. Damit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Öffentliche Ausschreibung

Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine Energieanlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben, kann der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens kann mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Gesetzgebungsänderung

Zukünftige Änderungen der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von

gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Energiemarkt, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist im Übrigen ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das in Deutschland maßgebliche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Insbesondere können Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Emittentin entziehen. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden und somit nur zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden kann. Für Deutschland erwartet die Emittentin, dass das EEG in den kommenden Jahren verschiedenen Novellierungen unterzogen wird, deren Auswirkungen nachteilig sein können. Insbesondere kann es zu einer Reduzierung oder zu einem Entfallen der Förderungen durch das EEG kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Förderung flächendeckend auf Ausschreibungen umgestellt wird, sodass eine staatliche Förderung einen Zuschlag in einer vorausgegangenen Auktion voraussetzt. Eine Reduzierung kann sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Jegliche Änderung des EEG kann zu gravierenden nachteiligen Folgen für Wind- und Photovoltaikanlagen in Deutschland führen und das Geschäftsmodell der Emittentin infrage stellen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Beteiligungsrisiko

Nach den Planungen der Emittentin sollen die Investitionen in Form von Gesellschaftsbeteiligungen an Projektgesellschaften erfolgen, ggf. auch in Form von Minderheitsbeteiligungen. Sofern die Emittentin Minderheitsbeteiligungen an Projektgesellschaften erwirbt, werden in aller Regel ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte (z. B. Informations- und Kontrollrechte) beschränkt sein. In Fällen des Erwerbs von Minderheitsbeteiligungen kann die Emittentin regelmäßig keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der jeweils betroffenen Projektgesellschaft ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Projektgesellschaften auch gegen den Willen der Emittentin umgesetzt werden können und die Emittentin etwaige negative Entwicklungen auf Ebene dieser Projektgesellschaften möglicherweise nicht abwenden kann. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Standortrisiken

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten regelmäßig Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen. Dadurch können geplante Umsätze verspätet oder überhaupt nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Verzögerungsrisiko und Nichtfertigstellungsrisiko bei Neubauprojekten

Es besteht das Risiko, dass bei Neubauprojekten die jeweilige Energieanlage nicht oder erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin fertiggestellt werden kann. Derartige Verzögerungen und Nichtfertigstellungen können sich z. B. aus nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Es besteht zudem das Risiko, dass durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch höhere Gewalt oder andere Umstände eine Fertigstellungsverzögerung verursacht wird. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Energieanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben der Nichtfertigstellung oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Energieanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Durch die verspätete Inbetriebnahme können insbesondere Vergütungssätze nach dem EEG bzw. entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Ausland geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, sodass dadurch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin geringer ausfallen als geplant. Verzögerungen können sich auch beim Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften ergeben, etwa weil behördliche Genehmigungen später als bei Vertragsschluss erwartet erteilt werden. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht durch die Emittentin bedient werden können.

Inflationsrisiko bei der Stromvergütung

In Deutschland erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der Marktprämie (anzulegender Wert) durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Auch wenn sich bei einer erheblichen Inflation der Marktpreis für Strom erhöht, können die dadurch eventuell steigenden Kosten sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden. Ein derartiges Inflationsrisiko kann sich auch in anderen Ländern realisieren, in denen die Emittentin ggf. investiert. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Sicherung von Grundstücks- oder sonstigen Nutzungsrechten

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energieanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Können die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Mängel an Energieanlagen

Es besteht das Risiko, dass Bau-, Gebäude- oder sonstige Mängel einer Energieerzeugungsanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht erfolgreich gegenüber dem Planungsverantwortlichen, dem Bauunternehmer oder dem Verkäufer geltend gemacht werden können, z. B. weil Gewährleistungsfristen abgelaufen sind, dieser nicht zahlungsfähig ist oder weil die betreffende Rechtsordnung bzw. die Behörden eine effektive Durchsetzung solcher Ansprüche nicht ermöglichen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Altlasten

Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur mit Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen oder gar nicht realisiert oder betrieben werden kann, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und somit dazu führen kann, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Die Projektgesellschaften unterliegen den geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadensersatzleistungen führen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und somit dazu führen kann, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Mängel der Projektgesellschaften

Die an Projektgesellschaften erworbenen Beteiligungen können mangelhaft sein, etwa weil dem Veräußerer die verkauften Beteiligungen gar nicht oder nur mit Einschränkungen zustehen. Dadurch kann sich der Erwerb verzögern oder er kann insgesamt scheitern. Möglicherweise sind die erworbenen Beteiligungen weniger wert als bei Abschluss des auf den Erwerb der Beteiligung gerichteten Vertrages gedacht. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Gewährleistungen und Garantieleistungen

Etwaige Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien gegen Lieferanten bzw. Hersteller oder Verkäufer von Energieanlagen oder Bestandteilen davon oder gegen Erbringer von Werk- und Dienstleistungen sowie Generalunternehmer und Verkäufer von Beteiligungen an Projektgesellschaften können möglicherweise überhaupt nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Umgekehrt gibt die Emittentin selbst im Rahmen der Veräußerung von Wind- bzw. Solaranlagen umfangreiche Gewährleistungen und Garantien ab, weshalb bei Eintritt des Gewährleistungs- oder Garantiefalls eine Inanspruchnahme droht. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Veräußerung von Anteile Projektgesellschaften bzw. von Energieerzeugungsanlagen

Die Emittentin kann im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern, beispielsweise falls wirtschaftliche Erwägungen dies vorteilhaft erscheinen lassen, Investitionskriterien nicht mehr erfüllt sind oder um die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu erfüllen. Es besteht das Risiko, dass Anteile an Projektgesellschaften von der Emittentin nicht veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können, beispielsweise aufgrund einer schwachen Marktlage oder aufgrund eines fortgeschrittenen Alters der von der jeweiligen Betreibergesellschaft betriebenen Energieerzeugungsanlagen. Auch kann im Fall der Veräußerung von Energieanlagen durch die jeweilige Projektgesellschaft ein Erwerber der Energieerzeugungsanlagen Rechte, z. B. infolge von Mängeln der veräußerten Energieerzeugungsanlagen, insbesondere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsrechte, geltend machen und ggf.

gerichtlich durchsetzen und sich hieraus Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Projektgesellschaft, z. B. aufgrund einer nachträglichen Kaufpreisminderung oder Schadensersatzansprüchen des Erwerbers, ergeben. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Stromnetz

Es besteht das Risiko, dass die technische Ausstattung des Stromnetzes oder die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum Stromnetz (insbesondere: EEG für Deutschland; ggf. auch entsprechende gesetzliche Vorgaben im Ausland) nicht fortwährend eine Abnahme des zu veräußernden Stroms ermöglichen, sodass in den Netzausfallzeiten kein Strom verkauft werden kann. Auch kann es aus Rechtsgründen zu Einschränkungen bei der Stromeinspeisung kommen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Strompreise, Stromverkauf, Bonität der Stromabnehmer

Bei der z. B. in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Direktvermarktung des erzeugten Stroms besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger oder die Vermarktungskosten höher ausfallen als erwartet. Die Strompreise können zudem deutlichen Schwankungen unterworfen sein und sich in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich entwickeln. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Bonität der Stromabnehmer, kann dies zu Einnahmeausfällen führen. Gesetzliche Förderhöhen für aus bestimmten Energieanlagen gewonnenen Strom (z. B. in Deutschland aufgrund der Regelungen des EEG) können reduziert werden. Sie können auch ganz entfallen, wodurch sich verminderte Einnahmen ergeben können. Es besteht zudem das Risiko, dass die Marktprämie und/oder die Stromerlöse aus der Direktvermarktung nur verzögert ausgezahlt werden. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Energieanlagen durch diese staatlichen Eingriffe unwirtschaftlich werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren. Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch können sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet und so die Wettbewerbsposition der Emittentin beeinträchtigt wird. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

Emissionstätigkeit

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Emissionshaus und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Namensschuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Änderung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Krediten

Die Projektgesellschaften sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die Projektgesellschaften das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Energiemarktes erfordern sowohl von der Emittentin als auch von der reconcept Gruppe insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Fehlinvestitionen trotz Mittelverwendungskontrolleurin

Nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nimmt die Mittelverwendungskontrolleurin nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Unabhängig von der Überprüfung, ob alle formalen Investitionskriterien erfüllt sind, unter anderem die technischen, finanziellen und rechtlichen Prüfungen erfolgt sind, und der Nachweis erbracht ist, dass die Investitionskriterien entsprechend den Vorgaben des Mittelverwendungskontrollvertrages für die jeweilige Projektgesellschaft eingehalten werden, verbleiben alle Geschäftsentscheidungen bei der Geschäftsführung und die Mittelverwendungskontrolleurin nimmt nur eine formale Prüfung vor. Die Mittelverwendungskontrolleurin überprüft damit insbesondere nicht, ob es sich insgesamt bei einem Projekt um ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt handelt oder Gründe gegen eine Investition oder vorzugswürdigere Projekte vorliegen. Dies gilt ebenso beim Austausch von Projekten und der Entscheidung über die Investition freier Mittel. Es besteht damit das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass die Mittelverwendungskontrolleurin dies prüft oder auch rechtlich vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag formal erfüllt sind. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen der Mittelverwendungskontrolleurin

Es besteht das Risiko, dass die Mittelverwendungskontrolleurin ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem sie Teile des Emissionserlöses für die Finanzierung von Projekten freigibt, obwohl die erforderlichen Investitionskriterien nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nicht erfüllt sind. Verletzt die Mittelverwendungskontrolleurin ihre Pflichten oder trifft sie Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) führen, wenn die Mittelverwendungskontrolleurin für ihre Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen sie nicht durchsetzbar sind. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden ggf. externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand bzw. von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin ist unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, kann dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Kürzungs- bzw. Schließungsmöglichkeit

Es besteht das Risiko, dass das geplante Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies kann zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist zu schließen. Da ein Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Namensschuldverschreibungen nicht variabel ist (etwa Kosten für die Rechtsberatung und Druckkosten), steigt bei einem geringeren Volumen der Namensschuldverschreibungen der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem Kapital, das gewinnbringend eingesetzt werden kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken des Einzahlungsverzugs

Leisten Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) ihre Zahlungen in Höhe des jeweiligen Nennbetrages nicht termingerecht oder nicht vollständig, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Einzahlungsverzug der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der Emittentin aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin von Verträgen zurücktreten. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Widerruf von Zeichnungserklärungen

Soweit Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) Namensschuldverschreibungen im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) oder im Wege des Fernabsatzes (§ 312c BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Daher kann es zum Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder zu nachträglichen Liquiditätsabflüssen kommen. Wird die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts. Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch einzelne Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) kommen kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Aufsichtsrecht

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bedarf die Emittentin keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder sonstigen gesetzlichen Verordnungen. Es ist aber möglich, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Das vorgenannte Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin in diesem Fall die Beteiligungen an den Projektgesellschaften, die sie zu erwerben beabsichtigt, vorzeitig veräußern müsste, so dass die Emittentin zum Einen nicht die erwarteten Ausschüttungen von den Projektgesellschaften erhalten würde und zudem unter Umständen nicht die kalkulierten Verkaufspreise für die Veräußerung dieser Beteiligungen erhalten würde. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Insolvenz der Emittentin, keine Einlagensicherung

Die Namensschuldverschreibungen sind Vermögensanlagen zur Unternehmensfinanzierung. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) sind damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch den Verkauf von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Namensschuldverschreibungen besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Namensschuldverschreibungen kommen. Zudem unterliegen Namensschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurückerhalten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Anleger gemäß der geltenden Insolvenzordnung mit den nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Nach Verwertung des Vermögens der Emittentin im Insolvenzfall erfolgt die Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin. Die vorgenannten Punkte können dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Nachrangrisiko

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt". Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder ihre Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, vorrangig vor den Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern) zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, was dazu führen würde, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität

Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen stellen langfristige Kapitalanlagen dar. Für die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen existiert kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) möglich. Die Veräußerbarkeit während der Laufzeit ist daher stark eingeschränkt oder gar nicht möglich, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger ihre Namensschuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von Anlegern investierten Kapitals führen.

Keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin

Es bestehen weder gesetzliche noch vertragliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Fehlende Mitwirkungsrechte der Anleger

Die Namensschuldverschreibungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen, und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Namensschuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) dies wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital kann von der Emittentin anders als von den Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern) erwartet eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten

Für die Anlegerin/den Anleger können beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem aktuellen Erwerbspreis verschiedene Neben- und Folgekosten entstehen, die den von der Anlegerin/dem Anleger zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen können. Sollten derartige Neben- oder Folgekosten die Zahlungen übersteigen, die die Anlegerin/der Anleger von der Emittentin auf die Namensschuldverschreibungen erhält, und sollte die Anlegerin/der Anleger nicht aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen über ausreichende Mittel zur Begleichung der Neben- bzw. Folgekosten verfügen, kann das unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen sowie auf von Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern) bei Verkauf oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin bezüglich der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage wieder. Finanzbehörden und -gerichte können jedoch zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommen. Die in diesem Verkaufsprospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein als Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation der Anlegerin/des Anlegers zu berücksichtigen ist. Potenzielle Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für die Anlegerin/den Anleger treffende steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen.

Inflationsrisiko

Weder die von der Emittentin an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zu leistenden Zinsen noch der Rückzahlungsanspruch im Umfang des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen sind inflationsgeschützt. Aufgrund der Inflation in Deutschland besteht für Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zu leistenden Zahlungen nicht bzw. nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich von der Anlegerin/dem Anleger eingezahlten Nominalbetrages entsprechen können. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Namensschuldverschreibungen die mit den Zinsen verbundene Kaufkraft mit steigender Inflation sinkt. Es besteht daher das Risiko, dass der von der Anlegerin/dem Anleger erwartete reale Vermögenszuwachs nicht eintritt, was sich bei besonders starker Inflation wie ein Teilverlust des von der Anlegerin/dem Anleger eingesetzten Kapitals auswirken könnte (wenn die auf die Rückzahlung und die Zinszahlungen insgesamt entfallende Kaufkraft hinter der Kaufkraft des investierten Kapitals zum Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen zurückbleiben sollte).

Zinsänderungsrisiko

Während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kann es zu einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus kommen. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Wert der Namensschuldverschreibungen mindert und ein sofortiger Verkauf der Namensschuldverschreibungen durch Anleger nur zu einem geringeren Preis als bei Erwerb möglich ist. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Anlegerin/dem Anleger investierten Kapitals führen.

Keine konkrete vorher festgelegte Mittelverwendung

Der Netto-Emissionserlös aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen kann von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand (unter Beachtung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien) verwendet werden, das heißt im freien unternehmerischen Ermessen investiert werden. Das bedeutet, dass das Kapital der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) in das Vermögen der Emittentin übergeht, ohne dass die Investitionen in einzelne Investments konkret umgesetzt sind. Das hat unter anderem zur Folge, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) die einzelnen Projekte nicht vorab einer Prüfung unterziehen können, etwa nach wirtschaftlichen und rechtlichen (zum Beispiel steuerrechtlichen) Gesichtspunkten. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung eines Investments der Emittentin kann auch die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Schuld der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger)

Die Anleger schulden der Emittentin den Anlagebetrag in Höhe der Nennbeträge der von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Diese Schuld erlischt mit vollständiger Einzahlung des jeweiligen Anlagebetrages. Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), führen in der Regel zu keiner Schuld gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrages, das heißt, es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Wenn die Auszahlungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Emittentin erfolgt sind, müssen jedoch unter Umständen bereits an die Anleger erfolgte Zahlungen von diesen zurückgeleistet werden, möglicherweise auch aus ihrem sonstigen Vermögen. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Gläubigerversammlung

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Namensschuldverschreibungsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleger überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind bzw. ihre Rechte einschränken. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

Kein Rating

Anleger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde einzelner Anleger nicht ausreichen, um eine an ihren persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen, und es damit zu Fehlinvestments in Bezug auf den Anlagehorizont bzw. die Risikovorstellung der Anlegerin/des Anlegers kommt.

Emissionskosten

Das eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital wird auch zum Ausgleich der Kosten verwendet, die mit dem hier vorgestellten öffentlichen Angebot der Namensschuldverschreibungen verbunden sind, und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer etwaig notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde. Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, wenn im Rahmen der Emission das Gesamtemissionsvolumen nicht vollständig platziert würde. Dieser Sachverhalt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Platzierungsrisiko

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Soweit der Emittentin zu wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben weiterer Namensschuldverschreibungen bzw. Aufstockung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und die damit jeweils einhergehende Steigerung der Anzahl der Anleger, Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

Fremdfinanzierung der Namensschuldverschreibungen durch die Anleger

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Dadurch erhöht sich die Risikostruktur der Anlage in die Namensschuldverschreibungen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von der Anlegerin/dem Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger neben dem in die Namensschuldverschreibungen investierten Kapital sonstiges Vermögen aufbringen muss, was letztlich bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen kann.

Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Die Anleger können ihr investiertes Kapital grundsätzlich nicht vorzeitig von der Emittentin zurückfordern. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für Anleger ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen auf sonstiges Vermögen zurückgreifen müssen. Sofern sonstiges Vermögen nicht zur Verfügung steht, kann dieses unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden in Deutschland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Gläubiger, das heißt die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Namensschuldverschreibungen steuerlich anders beurteilen, können Bescheide auch für steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, für die Emittentin kommt. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) vermindern. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können ebenfalls steuerliche Nachzahlungen treffen, die sie aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten haben. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) trägt zudem das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen, als dies von der Anlegerin/dem Anleger bei Erwerb der Namensschuldverschreibungen erwartet wird. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen beziehen sich ausschließlich auf Namensschuldverschreibungsgläubiger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Namensschuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern), die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und/oder die Namensschuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und/oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Namensschuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die von der Anlegerin/dem Anleger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Anlagestrategie und Anlagepolitik

NETTOEINNAHMEN

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem öffentlichen Angebot von Namensschuldverschreibungen einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 zu erzielen.

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe des Gesamtemissionsvolumens von EUR 10.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 1.569.173 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen.

Auf dieser Grundlage werden der Emittentin aus dem hier vorgestellten Namensschuldverschreibungsangebot prognosegemäß Nettoeinnahmen von EUR 8.430.827 zufließen.

INVESTITIONSKRITERIEN

Die Emittentin beabsichtigt, entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages, in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlagen), der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte zu investieren, die Erneuerbaren-Energien-Anlagen einige Jahre zu betreiben und die dabei erzeugte Energie zu vermarkten sowie die Anlagen einschließlich der Infrastruktur und Projektrechte gegen Ende der Laufzeit der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen zu veräußern.

Dabei hat die Emittentin die folgenden in § 7 Absatz 5 ihres Gesellschaftsvertrages (abgedruckt auf Seite 81 ff. dieses Verkaufsprospektes) festgelegten Investitionskriterien zu beachten:

Die Investitionen der Emittentin haben mittels Beteiligungen an Gesellschaften zu erfolgen, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben (nachstehend „Projektgesellschaften" genannt). Bei den Projektgesellschaften kann es sich um neu zu gründende und/oder um bereits bestehende Gesellschaften handeln. Die Emittentin kann sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an den Projektgesellschaften erwerben.

Bei den Erneuerbaren-Energien-Anlagen, in welche die Emittentin – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, kann es sich um nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, um schlüsselfertige und/oder um bereits in Betrieb befindliche Anlagen handeln. Für jede Erneuerbare-Energien-Anlage, in die die Emittentin – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, muss mindestens ein Gutachten über den zu erwartenden Energieertrag vorliegen.

Von der Investition durch die Emittentin ausgeschlossen sind Erneuerbare-Energien-Projekte, deren Entwickler bzw. deren Verkäufer auch oder ausschließlich in den folgenden Branchen tätig sind:

- Waffen
- Alkohol und Tabak
- Automobil und Flugverkehr
- Pharmazie
- Gentechnik.

GEPLANTE VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN (PROGNOSE)

Die Emittentin beabsichtigt, die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Investitionskriterien für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften zu verwenden und daneben eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Insbesondere stellt die Emittentin die notwendigen Eigenmittel in solchen Projektgesellschaften zur Verfügung. Die Emittentin investiert somit in der Regel über den Erwerb der Beteiligungen an den Projektgesellschaften in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Konkrete Anlageobjekte, in die die Emittentin zu investieren beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Bei dem hier vorgestellten Angebot von Namensschuldverschreibungen handelt es sich somit um einen sogenannten „Blindpool" (siehe Seite 26 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Zum Ende der Laufzeit der hier vorgestellten Vermögensanlage plant die Emittentin, die Beteiligungen an den Projektgesellschaften zu veräußern.

Marktumfeld

Klimaschutz – weltweit Treiber der Erneuerbaren Energien

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringerer Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize – so auch in Europa, dem Investitionsfokus der RE14 Multi Asset-Anleihe. Dies alles bietet interessante Chancen für Investoren.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO_2-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Derzeit sind 160 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 23 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand Januar 2019).

Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist klar: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung.

Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz Rückzug der USA

Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substanziell schaden können.

So wie es keinen „Roten Knopf" gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

Neue Transparenz-Regeln verabschiedet

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO_2-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthafte Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO_2, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion

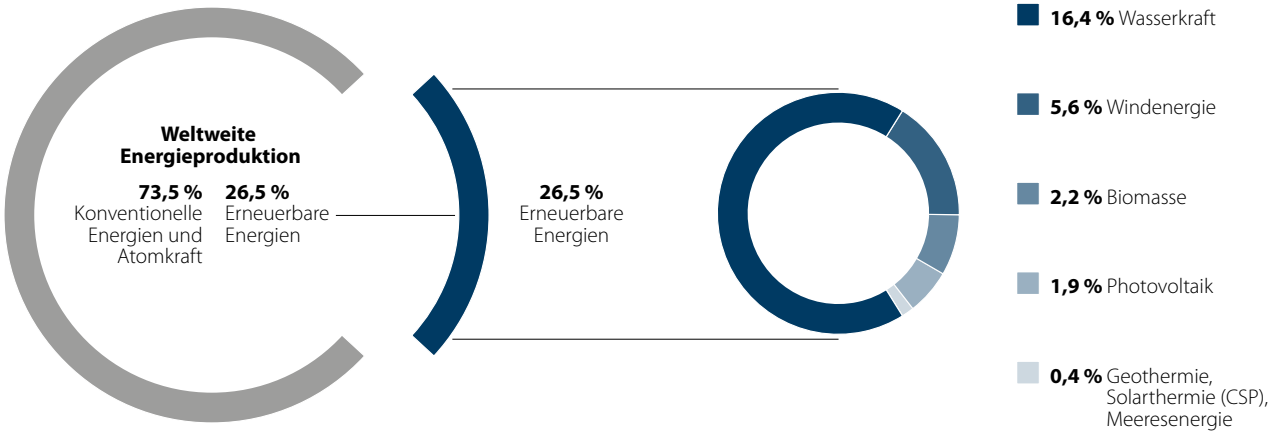

Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2018 Global Status Report

Erneuerbare Energien weltweit etabliert

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Auch das Jahr 2017 war ein Rekordjahr für Erneuerbare Energien. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 178 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 9 Prozent auf 2.195 GW. Ende 2017 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 26,5 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2018 Global Status Report).

Ausbau der Erneuerbaren Energien längst nicht abgeschlossen

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaikleistung seit 2007 von 8 GW auf 402 GW im Jahr 2017 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 94 GW im Jahr 2007 um rund das 6-Fache in den letzten zehn Jahren auf 539 GW im Jahr 2017. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 25 MW, davon 17 MW aus Gezeitenkraftwerken. Dies geht aus dem aktuellen globalen Statusreport für Erneuerbare Energien 2018 hervor.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres aktuellen World Energy Outlook 2018 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Erneuerbare Energien in Europa

Als Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens verfolgt die Europäische Union klare strategische Ziele zur Emissionsminderung: Der Ausbau Erneuerbarer Energien gehört dabei zu den zentralen Bausteinen der europäischen Klima- und Energiepolitik. Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich dabei jüngst auf wesentliche Eckpunkte für eine Energiewende bis 2030 geeinigt.

Mehr Erneuerbare Energien, weniger Emissionen, wachsende Wirtschaft

Die neuesten Zahlen der EU-Kommission stimmen optimistisch: Von 1990 bis 2016 sanken die Emissionen in der EU um 23 Prozent, während die Wirtschaft im selben Zeitraum um 53 Prozent wuchs. Die bis 2020 angestrebten Ziele der EU für die Senkung der Emissionen von Treibhausgasen sind somit in erreichbare Nähe gerückt. Der gezielte Ausbau Erneuerbarer Energien hat dies wesentlich beeinflusst: So hat sich der Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch in den letzten Jahren beinahe verdoppelt; er stieg von etwa 8,5 Prozent im Jahr 2004 auf 17 Prozent im Jahr 2016.

32 Prozent mehr Erneuerbare Energien

Derzeit führt die EU Rechtsvorschriften für erweiterte Zielvorgaben ein: Bis 2030 will die EU-Kommission den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 32 Prozent erhöhen, für 2020 sind 20 Prozent das Ziel. Weitere Ziele des Klima- und Energiepaketes der Europäischen Union für 2030 sind eine Treibhausgasreduktion um mindestens 40 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent gegenüber einem prognostizierten künftigen Energieverbrauch. Diese Ziele werden durch eigenständige, verbindliche Gesetze umgesetzt, insbesondere durch die Emissionshandels-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtline und die Effizienzrichtlinie. Darin betont die EU, dass „mit den verbindlichen nationalen Zielen in erster Linie der Zweck verfolgt wird, Investitionssicherheit zu schaffen und die kontinuierliche Entwicklung von Technologien für die Erzeugung von Energie aus allen Arten erneuerbarer Quellen zu fördern".

Fördermaßnahmen für Energiewende

Neben der Aktualisierung und Stärkung der Energie- und Klimagesetzgebung zielt die EU darauf ab, förderliche Maßnahmen zu entwickeln, um Investitionen anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen. Mit Blick auf die ambitionierten Klimaschutzziele des Pariser Abkommens beteiligt sich die EU daher aktiv an der internationalen Klimapolitik und erhöhte u. a. ihre Beiträge zur Klimafinanzierung im Jahr 2016 auf 20,2 Mrd. Euro.

Weitere rund 50 Mio. Euro sollen absehbar aus dem Förderprogramm „Connecting Europe" in mehrere wichtige europäische Energieinfrastrukturprojekte fließen. Hierauf einigten sich die EU-Mitgliedsstaaten im Juli 2018.

Europas Strom kommt zu 30 Prozent aus erneuerbaren Quellen

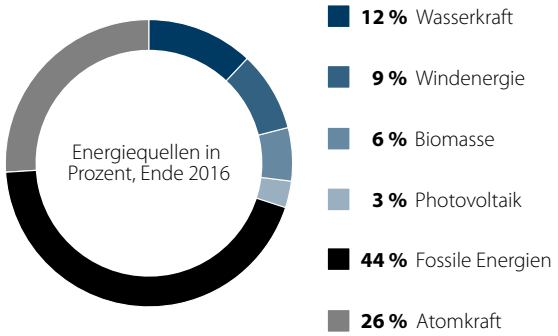

Daten: Eurostat: Guided Tour of Energy Statistics, Edition 2018

Europa versorgt sich zu 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien

Erneuerbare Energien sind heute die zweitwichtigste Quelle für die Stromversorgung der Europäischen Union. Noch stammen rund 44 Prozent der Stromproduktion aus fossilen Quellen, doch die Trendwende hin zu mehr Erneuerbaren Energien ist längst eingeleitet. Wasserkraftwerke sind mit einem Anteil von 12 Prozent an der EU-Stromversorgung innerhalb der Erneuerbaren Energien die wichtigste Quelle zur Stromversorgung, gefolgt von Windenergie (9 Prozent), Biokraftstoffen (6 Prozent) und Solarenergie (3 Prozent). Die Mitgliedsstaaten sind dabei sehr unterschiedlich aufgestellt: Während sich Dänemark zu 42 Prozent mit Strom aus Windenergie versorgt, Kroatien und Österreich zu 60 Prozent aus Wasserkraft und Deutschland mit mehr als 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien, setzen beispielsweise Länder wie Frankreich, Belgien und die Slowakei unverändert stark auf Atomkraftwerke. In Estland und auf Zypern stammen sogar etwa 90 Prozent der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Photovoltaikmarkt in Europa

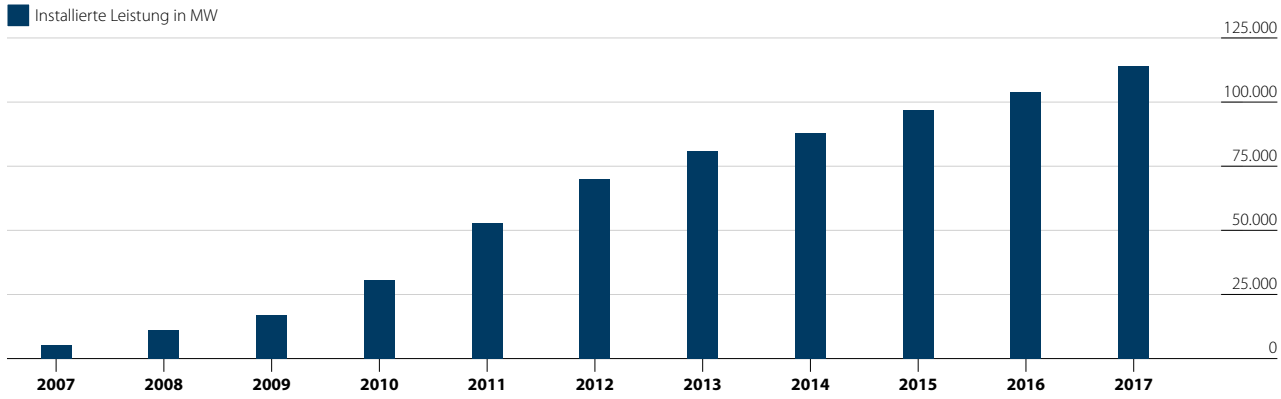

Daten: Statista Deutschland (de.statista.com)

Photovoltaik in Europa

Durch den dynamischen Ausbau hat sich der Photovoltaiksektor in Europa innerhalb weniger Jahre zu einer festen Größe in der Stromversorgung entwickelt. Ende des Jahres 2016 waren in Europa Photovoltaikkapazitäten mit einer Gesamtleistung von über 100.000 Megawatt (MW) installiert. 2017 verzeichnete der europäische Solarmarkt mit 8.610 MW ein jährliches Wachstum von 28 Prozent. Und für 2018 erwarten Experten sogar erstmals wieder einen Zubau von mehr als 10.000 MW. Wesentliche Treiber in Europa sind dabei Ausschreibungen und Stromabnahmeverträge, bei denen Photovoltaik mit günstigen Kosten überzeugt. Auch der attraktive Eigenverbrauch von Solarstrom begünstigt die Entwicklung zusätzlich.

Photovoltaik: Deutschland Top 1 in Europa

Installierte Leistung Ende 2017

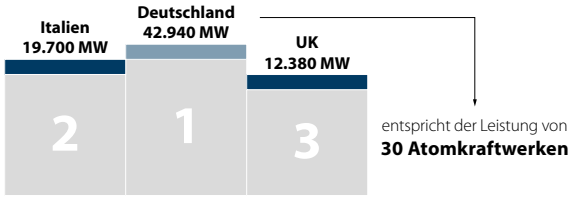

Daten: HTW Berlin, Prof. Volker Quaschning (www.volker-quaschning.de)

Ein Wachstum wird außer in Deutschland vor allem in Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien erwartet. So sind in Spanien bis Ende 2019 auch größere Photovoltaiksysteme mit knapp 4.000 MW geplant. Sonnige Zeiten sind für Frankreich angesagt: Bis 2023 sollen Solarstromanlagen mit rund 20.000 MW installiert sein. Neben großen Photovoltaikkraftwerken werden Kleinanlagen sowie der Eigenverbrauch über Ausschreibungen gefördert.

Windenergie in Europa

Europa zählt neben Asien und Nordamerika zu den größten Windenergiemärkten weltweit. Ende 2017 waren Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 178.000 MW in europäischen Ländern installiert, davon rund 169.000 MW in EU-Mitgliedsstaaten. Damit entfallen etwa 33 Prozent der weltweiten Gesamtleistung von über 539.000 MW auf Europa bzw. 31 Prozent auf die EU. Allein 2017 wurden in Europa neue Windkapazitäten mit einer Leistung von 16.800 MW zugebaut (2016: rund 14.000 MW), was etwa einem Drittel der weltweit insgesamt neu installierten Leistung von fast 53.000 MW entspricht.

Deutschland führt das Länderranking in Europa an

Innerhalb von Europa führt Deutschland das Windenergieranking deutlich vor Spanien, Großbritannien, Frankreich und Italien an. Zusammen entfallen auf diese fünf Länder mit einer Windkraft-Gesamtkapazität von etwa 121.000 MW etwa 70 Prozent der europäischen Windenergie-Gesamtleistung. Neben dem Ausbau der Windenergie an Land hat in Europa in den letzten Jahren die Nutzung der Offshore-Windenergie deutlich an Dynamik gewonnen. Ähnlich wie beim Onshore-Markt erweist sich Europa auch bei der Offshore-Windenergie als Motor des weltweiten Wachstums.

Windenergie: Deutschland Top 1 in Europa

Installierte Leistung Ende 2017

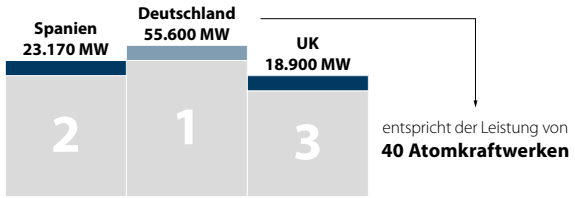

Daten: www.windbranche.de

Windenergiemarkt in Europa

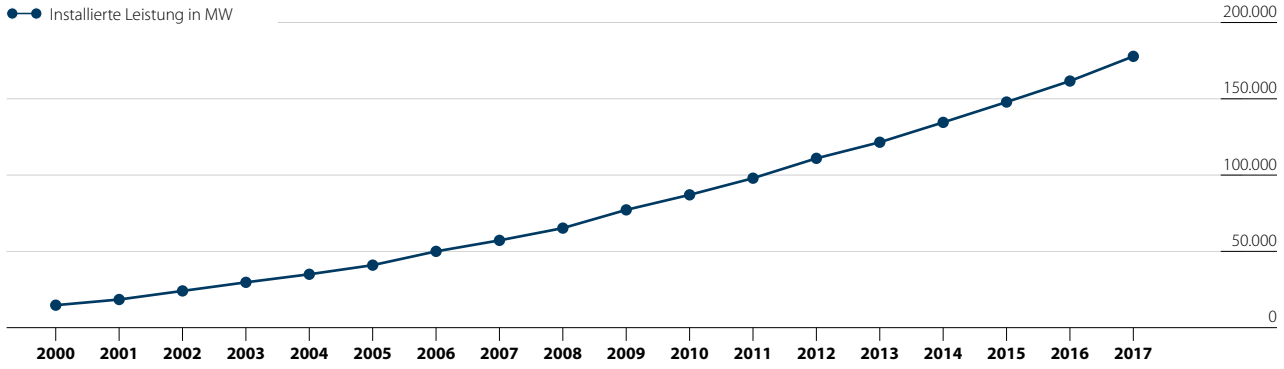

Daten: www.wind-energie.de

Investitionen in Windenergieausbau

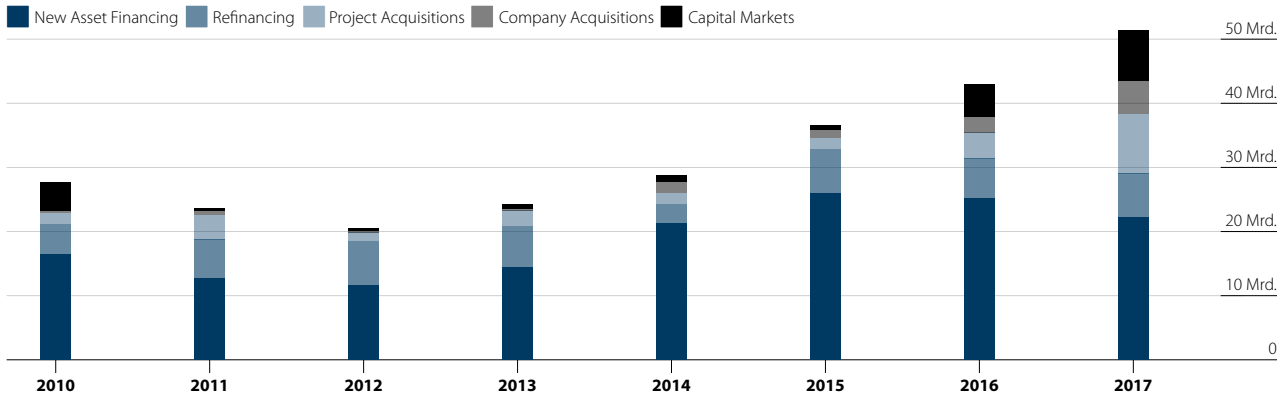

Daten: WindEurope: The European wind industry in 2017

Über 50 Mrd. Euro für Windenergieausbau

In Europa wurden im Jahr 2017 über 51,2 Mrd. Euro in die Windenergie investiert, wie der Windenergieverband WindEurope in einem aktuellen Report (The European wind industry in 2017) mitteilt. Das ist ein Anstieg von 17 Prozent gegenüber 2016 (43 Mrd. Euro). Den größten Anteil hat davon mit 22,3 Mrd. Euro die Finanzierung neuer Projekte (New Asset Financing), die alle Infrastruktur-Investitionen zur Errichtung neuer Windparks auf See und an Land umfasst. Weitere Investitionen sind in die Refinanzierung von Projekten (Refinancing), in Übernahmen und Zusammenschlüsse (Company and Project Acquisitions) sowie in Marktvorbereitungsmaßnahmen (Capital Markets) wie zum Beispiel Projekt- oder Technologie-Entwicklung geflossen.

Wind war dabei der größte Investitionsempfänger im Energiesektor 2017. Banken finanzierten den Windenergieausbau mit rund 15,5 Mrd. Euro; 17,5 Mrd. Euro flossen aus grünen Anleihen (Green Bonds) in die europäische Windenergie – dies ist das höchste Emissionsniveau der letzten fünf Jahre. WindEurope sieht hierfür vor allem zwei Gründe: Erstens sei Strom aus Windenergie wettbewerbsfähig geworden und zweitens wollen große Finanzinvestoren ihr Portfolio verstärkt diversifizieren.

Steigende Investitionen in Erneuerbare Energien

„Saubere Kapitalanlage" – Profi-Investoren steuern um

Immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets" (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft.

Auf Widerhall stieß dieser Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern. Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abzuziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

In den USA erklärte Anfang 2018 beispielsweise New Yorks Bürgermeister, dass sich der Pensionsfonds der Stadt von Investitionen in fossile Brennstoffe verabschiede. Von der Initiative seien Aktien von mehr als 190 Unternehmen der Ölindustrie im Wert von rund fünf Mrd. US-Dollar betroffen. Im Vorjahr setzten bereits mehrere weltbekannte Milliardäre ein Zeichen für Zukunftsenergien: Zusammen mit Jeff Bezos (Amazon), Jack Ma (Alibaba) und anderen Industriegrößen legte Bill Gates (Microsoft) einen Fonds auf, der in grüne Energien investiert. Das Einstiegsinvestment allein von Bill Gates lag laut Presseberichten bei einer Milliarde US-Dollar.

Weltweit 8 Billionen US-Dollar im Management

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustoßen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree" lag das Divestment-Vermögen Ende 2018 weltweit bei rund 8 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs von 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr (rund 5 Billionen US-Dollar).

Demzufolge haben sich über 1.000 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2018 weltweit 332,1 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert und somit zum fünften Mal in Folge die 300-Milliarden-Dollar-Marke überschritten. Damit wird in den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken inzwischen mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Neuinvestitionen in saubere Energien weltweit

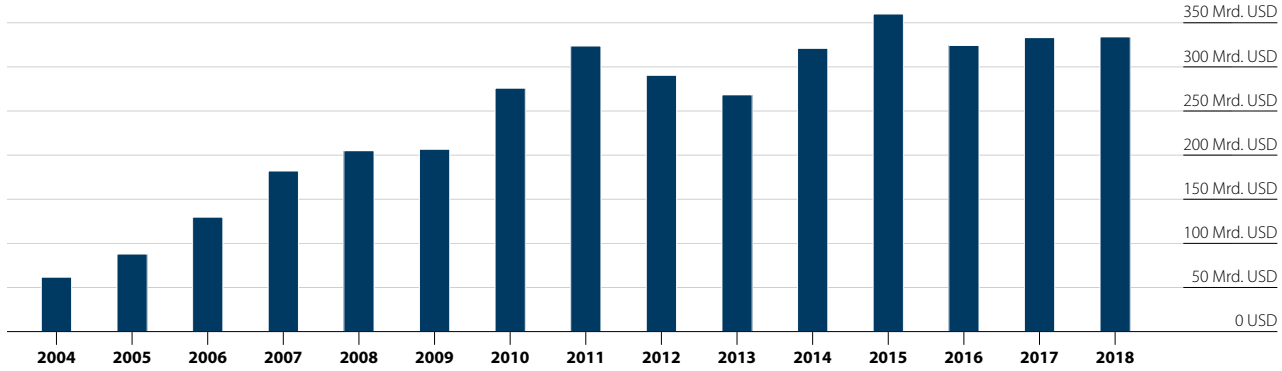

Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2019

Wind- und Sonnenstrom sind günstig

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Windenergie an Land (Onshore-Wind) ist eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Europa. Global sind die Erzeugungskosten bei neuen Anlagen zwischen 2010 und 2014 um ein Drittel gesunken. Nur Wasserkraft ist in dieser Betrachtung günstiger. Diese Entwicklung findet weltweit statt und setzt sich fort. Während die Erneuerbaren Energien in Deutschland auf Vollkosten von 57 bis 66 Euro pro Megawattstunde Strom kommen, liegen fossile Kraftwerke unter derzeitigen Bedingungen bei 60 bis 75 Euro. Das geht aus einer aktuellen Analyse des Freiburger Öko-Institutes hervor.

Stromgestehungskosten in Deutschland in EUR/MWh

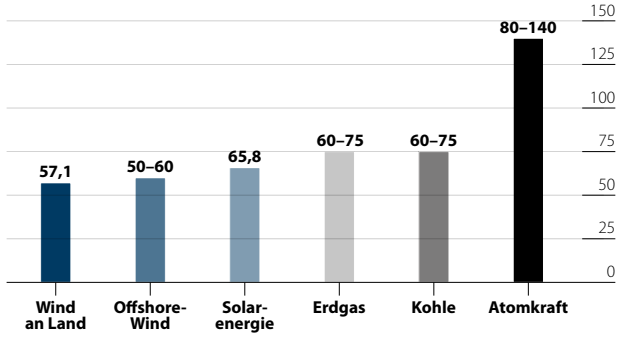

Daten: Öko-Institut Freiburg: Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

Globale Investition in neue Kraftwerke 2017

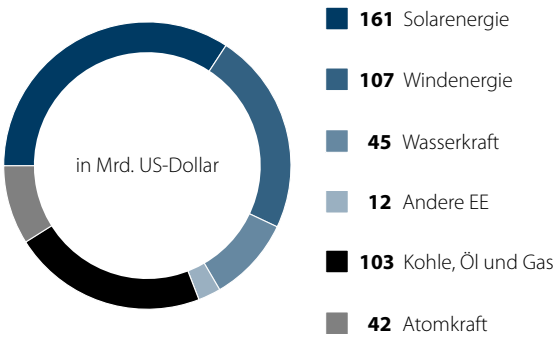

Daten: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2018

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2050 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 71 Prozent fallen, die Windenergie wird um 58 Prozent günstiger. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als der Bau von neuen großen Gas- und Kohlekraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieturbinen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

Quellen

BEE – Bundesverband Erneuerbare Energien
Dossier 03: Erneuerbare Energien in der Europäischen Union
www.bee-ev.de

Bloomberg New Energy Finance (BNEF)
New Energy Outlook 2018, Januar 2018

Clean Energy Investment Trends 2018, Januar 2019

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Europäischer Klima- und Energierahmen 2030
www.erneuerbare-energien.de

Europäische Kommission
Completing the Energy Union
EU invests €48 million in priority energy infrastructure, 16. Juli 2018
ec.europa.eu/info/news

Fortschritte bei der Emissionssenkung
ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress_de

Klima- und Energiepaket 2020
ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_de

Statement: Europe leads the global clean energy transition
Commission welcomes ambitious agreement on further renewable energy development in the EU, Strasbourg, 14. Juni 2018

Statistik der erneuerbaren Energien, letzte Aktualisierung Januar 2018
ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained

Europäisches Parlament und Rat
RICHTLINIE 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Eurostat
Guided Tour of Energy Statistics, Edition 2018
ec.europa.eu/eurostat/cache/infographs/energy/index.html

gofossilfree.org
Divestment Commitments

Solarbranche online
www.solarbranche.de

Intersolar Europe
Markttrends: In Europa wächst PV nachhaltig
www.intersolar.de

PV Magazin
Europas Photovoltaik-Markt wächst –
Deutschland bleibt Nummer zwei, 9. Februar 2018

REN21
Renewables 2018 Global Status Report, Juni 2018

WindEurope
Financing and investment trends: The European wind industry in 2017

Windbranche online
Europa steigert Windenergie-Investitionen
www.windbranche.de

Soweit keine Datumsangaben zu den Quellen angegeben sind, basiert der Marktteil auf der Darstellung beim Online-Abruf vom 24. Januar 2019.

reconcept Gruppe

reconcept entwickelt und managt Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Seit Firmengründung im Jahr 1998 hat reconcept zahlreiche Investments in Erneuerbaren Energien in den Markt gebracht und als Asset Manager kontinuierlich betreut.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 500 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2017 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 360 MW finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat reconcept insgesamt 14 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 116,5 Mio. Euro aufgelegt, davon ist bei 11 Kapitalanlagen die Laufzeit derzeit noch nicht beendet; rund 4.300 private Anleger und Anlegerinnen investierten hier insgesamt rund 75,4 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2018). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 49 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 68 ff.

GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH

Mehrheitsgesellschafter der reconcept GmbH ist die Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH. Deren alleiniger Gesellschafter und ehemaliger Geschäftsführer der Vestas Deutschland GmbH und Gründer einer der führenden Entwickler für Windparkprojekte weltweit, Volker Friedrichsen, gilt mit seiner mehr als 25-jährigen Erfahrung in der Branche als Pionier im Bereich Windenergie.

Anfang Oktober 2015 trat Karsten Reetz als Gesellschafter hinzu. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG ist zugleich die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Namensschuldverschreibungsangebotes „RE14 Multi Asset-Anleihe". Die Emittentin ist über ihre Gründungsgesellschafterin reconcept consulting GmbH mittelbar ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

ORGANIGRAMM DER RECONCEPT GRUPPE (KONZERNSTRUKTUR)

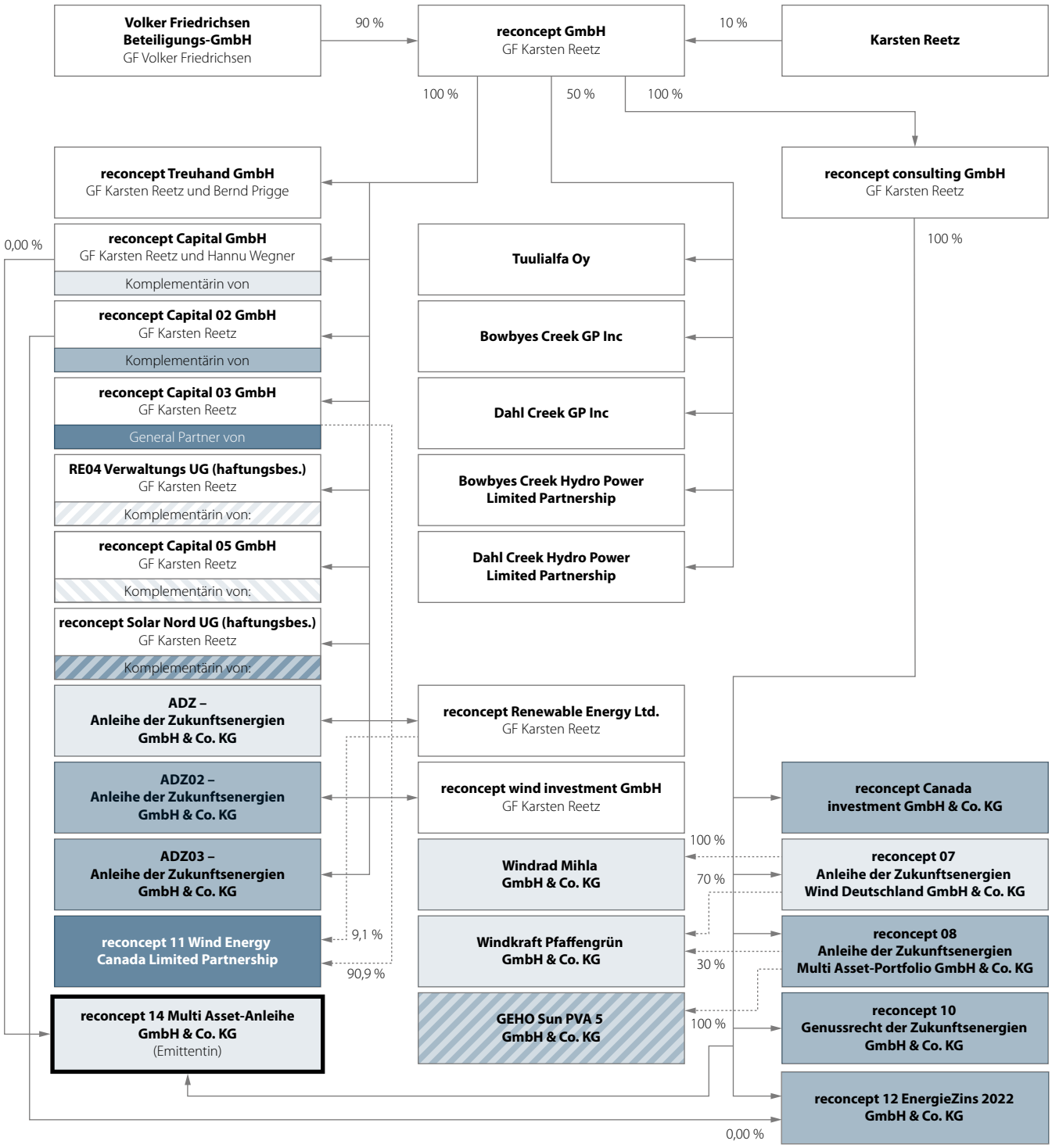

Von der reconcept Gruppe aufgelegte Beteiligungen und Tochtergesellschaften dieser Beteiligungen:

GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
= Komplementärin bzw. General Partner

Gesetzliche Angaben zur Vermögensanlage und zur Emittentin

Im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage wird Anlegern die Möglichkeit geboten, mittels nachrangiger Namensschuldverschreibungen Erneuerbare-Energien-Projekte vorwiegend in Europa zu finanzieren. Die Emittentin wird dazu das über dieses öffentliche Angebot eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital zum Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften verwenden, die Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (Windenergie-, Solar- bzw. Wasserkraftanlagen und/oder andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien) vorwiegend in Europa projektieren bzw. betreiben. Eine konkrete Auswahl, in welche Projektgesellschaften in welchem Umfang die Emittentin investiert, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt.

VERMÖGENSANLAGE

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern eine Vermögensanlage in Form von auf den Namen lautenden nachrangigen Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) angeboten. Schuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 73 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen unmittelbare, nicht besicherte Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und untereinander gleichrangig sind (zum qualifizierten Rangrücktritt siehe nachstehend unter „Qualifizierter Rangrücktritt").

„Namensschuldverschreibungsgläubiger" ist jeder Gläubiger mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht, von der Emittentin die gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen des hier vorgestellten öffentlichen Angebotes werden qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 angeboten. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit EUR 10.000.000. Aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000 können maximal 10.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme in Höhe von EUR 5.000 können maximal 2.000 Anleger die hier angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals liegt im Ermessen der Emittentin.

Hauptmerkmale der Namensschuldverschreibungen

Jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Nachrangiges, mit qualifiziertem Rangrücktritt versehenes Recht auf Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals während der Laufzeit;
- Nachrangiges, mit qualifiziertem Rangrücktritt versehenes Recht auf Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit;
- Recht auf Übertragung der Namensschuldverschreibungen oder der sonstigen Verfügung über sie;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund;
- Recht zur Einberufung der und Teilnahme an der Gläubigerversammlung;
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen);

– Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr (1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft bzw. Vermächtnis (diese Pflicht trifft den Erwerber der übertragenen bzw. im Wege der Erbfolge übergegangenen Namensschuldverschreibungen);
– Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen.

Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (vgl. vorstehenden Abschnitt „Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage").

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen im Gegensatz zu den Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern) über Gesellschafterrechte, die ihnen aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter der Emittentin zustehen und sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben. Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind im Abschnitt „Kapital der Emittentin" unter den Überschriften „Kapitalanteile" und „Hauptmerkmale der Anteile" auf Seite 56 beschrieben. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, sodass es auch keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin aus ihrer Beteiligung an der Emittentin gibt.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin bis zum Ende ihrer Laufzeit am 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag") für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2019 fällig, die letzte Zinszahlung am 31. Dezember 2024. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.

Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten.

Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu stunden.

Rückzahlung

Am Ende ihrer Laufzeit sind die Namensschuldverschreibungen zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024 zum jeweiligen Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts.

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung – vorbehaltlich der Regelungen bezüglich des qualifizierten Rangrücktritts (siehe hierzu nachstehend unter „Qualifizierter Rangrücktritt") – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) auf die Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung der Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung bzw. Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und die Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulässt.

Solange und soweit die Geltendmachung einer Zahlung von Zinsen oder Kapital einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts die Zahlung nicht verlangt werden und begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister"). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.

Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus den jeweiligen Namensschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für die Anlegerin/den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Mitteilungen

Alle die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen per einfachem Brief bzw. E-Mail an die im Namensschuldverschreibungsregister geführten Anschriften oder E-Mail-Adressen der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger).

Mitteilungen, die von Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anlegern) gemacht werden, müssen der Emittentin schriftlich per Einschreiben übersandt werden.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (die Emittentin wird die auf eine Anlegerin/einen Anleger entfallenden Steuern aus den von der Anlegerin/dem Anleger zu beanspruchenden Zinsen einbehalten und abführen, sodass sich die Zinszahlungen an die Anlegerin/den Anleger entsprechend reduzieren; dagegen übernimmt die Emittentin nicht die Zahlung von Steuern für die Anlegerin/den Anleger). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Darüber hinaus übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person die Zahlung von Steuern für die Anlegerin/den Anleger.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namensschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen" (siehe Seite 71 f.) zu finden.

Übertragbarkeit, Einschränkung der freien Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Die Namensschuldverschreibungen sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen.

Eine Namensschuldverschreibung (Nennbetrag: EUR 1.000) kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung in dem bei ihr geführten Namensschuldverschreibungsregister.

Der jeweilige Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch in Höhe von EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Die freie Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Eine Namensschuldverschreibung (Nennbetrag EUR 1.000) kann nur insgesamt gehandelt werden; eine Stückelung der einzelnen Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die

Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert (siehe hierzu im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" auf Seite 37 unter der Überschrift „Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität").

Zahlstelle

Zahlstelle im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger (Namensschuldverschreibungsgläubiger) ausführt und an der der Verkaufsprospekt nebst etwaigen Nachträgen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, ist die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Der Verkaufsprospekt nebst etwaigen Nachträgen wird außerdem im Internet unter www.reconcept.de zum Download bereitgehalten.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister für die jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anlegerin/Anleger) angegebene Konto (vgl. „Namensschuldverschreibungsregister" auf Seite 12).

Zahlung des Erwerbspreises

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen) hat auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin wie folgt zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE47 2174 0043 0863 1848 01
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE14"

Dabei sind 100 Prozent des Erwerbspreises in der Regel 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem vorgenannten Sonderkonto der Emittentin. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs trägt die Anlegerin/der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. geltend machen.

Entgegennahme von Zeichnungen

Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) nimmt die Zeichnungen des Publikums entgegen.

Zeichnungsfrist, Möglichkeiten zur Kürzung von Zeichnungen der Namensschuldverschreibungen

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes.

Die Emittentin kann das hier vorgestellte öffentliche Angebot von Namensschuldverschreibungen durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens von EUR 10.000.000. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht. Es besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen oder Namensschuldverschreibungen zu kürzen.

Staaten

Das hier vorgestellte öffentliche Angebot der Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Erwerbspreis

Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag.

Der Erwerbspreis entspricht der Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Laufzeit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt für Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) jeweils individuell mit dem Tag des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet.

Kündigung

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die Anlegerin/den Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger

(Anleger) und für die Emittentin jeweils unberührt. Als ein wichtiger Grund, der die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigt, gilt insbesondere, wenn:

a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, es sei denn, es liegt ein Fall der Stundung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz 3 oder des qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 8 Absatz 1 der Namensschuldverschreibungen vor; oder
b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 90 Tage fortdauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies gegenüber der Emittentin schriftlich angemahnt hat; oder
c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 90 Tage fortdauert; oder
d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder
f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder
g) ein Kontrollwechsel vorliegt, wenn also ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger infolge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung ist von Anlegern schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die im Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse der/des jeweiligen Anlegerin/Anlegers.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

EMITTENTIN

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Firma der Emittentin lautet reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG. Die Emittentin hat ihren Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Gründung und Dauer

Die Emittentin wurde am 1. August 2018 gegründet. Die Laufzeit der Emittentin ist unbestimmt.

Rechtsordnung und Rechtsform

Für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG.

Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HRB 111444).

Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist der persönlich haftende Gesellschafter jedoch eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital des persönlich haftenden Gesellschafters beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HRB 111453). Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sind die Herren Karsten Reetz und Hannu Wegner, jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Unternehmensgegenstand

Im Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmter Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Handelsregister

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRA 123240 eingetragen.

Konzern

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe (weitere Informationen auf Seite 13 unter der Überschrift „Unternehmensgruppe der Anbieterin" und auf Seite 48 unter der Überschrift „reconcept Gruppe"). Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der reconcept Capital GmbH (Kom-

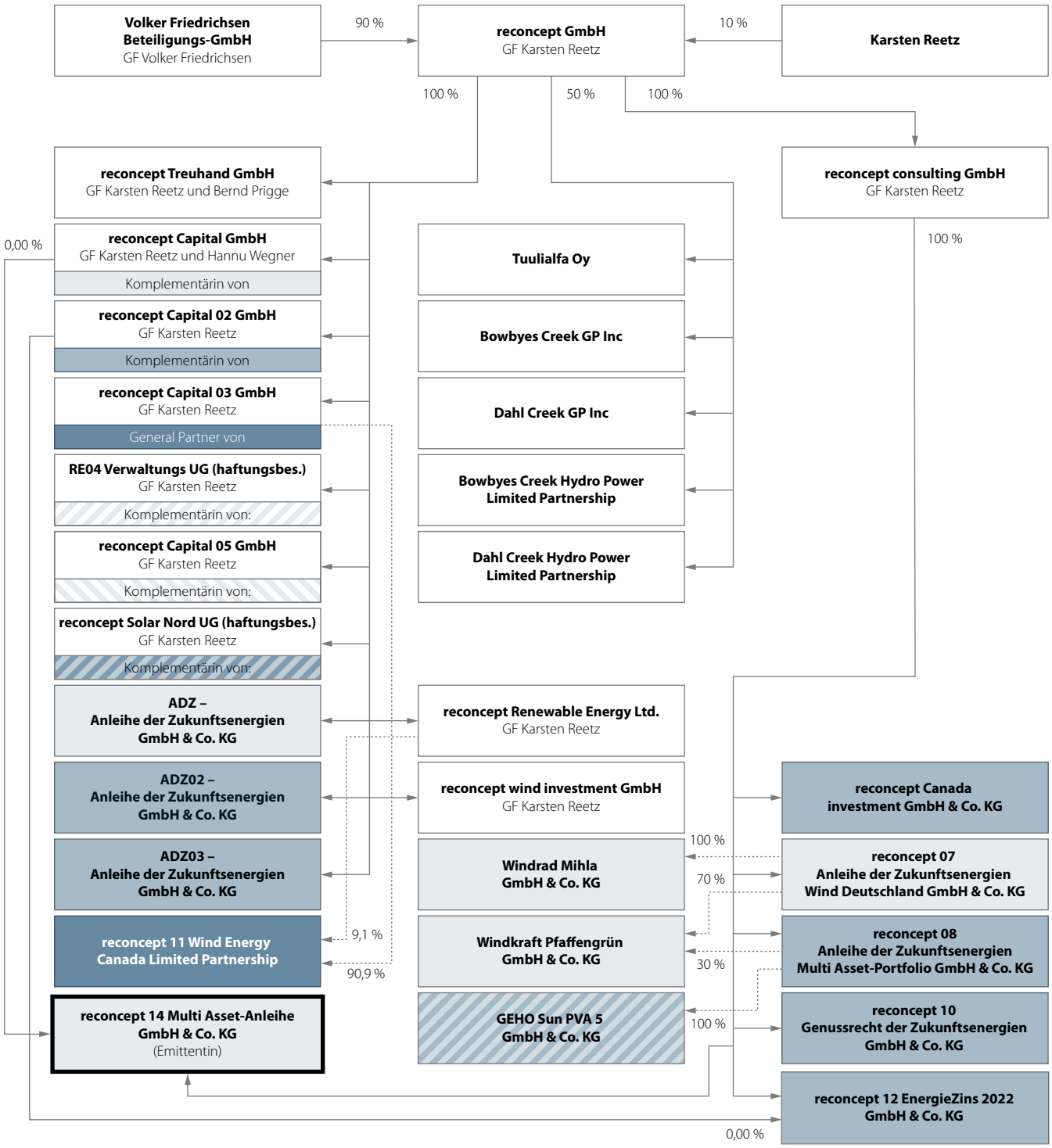

Von der reconcept Gruppe aufgelegte Beteiligungen und Tochtergesellschaften dieser Beteiligungen:

GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
= Komplementärin bzw. General Partner

plementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Emittentin ist mittelbare Tochtergesellschaft und verbundenes Unternehmen der reconcept GmbH. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die reconcept consulting GmbH die einzige Kommanditistin der Emittentin.

Die Grafik auf Seite 55 gibt einen Überblick über die Konzerngesellschaften der reconcept Gruppe. Die in der Grafik genannte reconcept Capital GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin an folgenden in der Grafik genannten Gesellschaften beteiligt:

- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky

KAPITAL DER EMITTENTIN

Kapitalanteile

Die Höhe der Kapitalanteile bestimmt sich nach den Einlagen der Kommanditisten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entfällt ein Kapitalanteil in Höhe von 100 Prozent (EUR 1.000 von EUR 1.000) auf den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin, der reconcept consulting GmbH. Die Einlage der Gründungskommanditistin ist in voller Höhe erbracht. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Kapitaleinlage und ist am Kapital, am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weisen folgende Hauptmerkmale auf:

Den Inhabern der Gesellschaftsanteile der Emittentin stehen bestimmte Verwaltungs- und Vermögensrechte zu.

Die Verwaltungsrechte beinhalten das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen. Das Stimmrecht richtet sich nach den geleisteten Einlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin verfügt über keine Stimmen. Die Verwaltungsrechte umfassen außerdem auch die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten, die sich nach den gesetzlichen Regelungen richten.

Die Vermögensrechte umfassen das Recht auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen der Emittentin. Die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der Emittentin richtet sich jeweils nach dem Kapitalanteil. Kommanditisten haben auf ihre Kommanditbeteiligung eine Pflichteinlage zu leisten; bei der Emittentin stehen keine Einlagen aus.

Den Gläubigern einer GmbH & Co. KG haftet das Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG und die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Kommanditisten, soweit sie ihre in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage nicht erbracht haben oder ihre Haftung beispielsweise aufgrund von Auszahlungen wieder aufgelebt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin der GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die ihrerseits nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Emittentin mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin sind grundsätzlich mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung übertragbar. Jede Veränderung des Gesellschafterbestandes oder der Höhe der Haftsumme einer Kommanditistin/eines Kommanditisten ist zum Handelsregister anzumelden.

Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter grundsätzlich eine Abfindung. Die Gesellschafter unterliegen keinen gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB befreit.

Wertpapiere, Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Firmen, Sitz und Geschäftsanschrift

Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind folgende juristische Personen:

- Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin): reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg)
- Kommanditistin: reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg).

Einlagen

Von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat

nur die reconcept consulting GmbH eine Einlage (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 1.000 gezeichnet. Die Einlage ist in voller Höhe eingezahlt. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditistin reconcept consulting GmbH beträgt ebenfalls EUR 1.000. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen beläuft sich somit auf EUR 1.000.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge

Die Gründungsgesellschafterin und persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist am Gewinn der Emittentin nicht beteiligt.

Die reconcept Capital GmbH erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zudem hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Im Jahr 2018 sowie daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage stehen der reconcept Capital GmbH somit – neben dem vorstehend beschriebenen Aufwendungsersatz – Vergütungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 16.042 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Die reconcept Capital GmbH hat ein Entnahmerecht in Höhe ihrer vorstehend beschriebenen Vergütung nebst dem vorstehend beschriebenen Aufwendungsersatz.

Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) ist im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlage zum gezeichneten Kapital, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung also zu 100 Prozent, am Gewinn der Emittentin beteiligt. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) der reconcept consulting GmbH im Jahr 2018 sowie daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage EUR 148.435.

Die reconcept consulting GmbH erhält ferner für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, dies entspricht bei einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 einer Gesamthöhe von EUR 800.000, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Des Weiteren erhält die reconcept consulting GmbH für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler während der Laufzeit der Vermögensanlage eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a., bezogen auf das tatsächlich platzierte Namensschuldverschreibungskapital, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird erstmals für 2019 erhoben. Dies entspricht bei einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage einer Gesamthöhe von EUR 120.000, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und zugleich auch Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich der reconcept Capital GmbH und der reconcept consulting GmbH, stehen daher prognosegemäß im Jahr 2018 sowie daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, in Höhe von voraussichtlich EUR 1.084.477, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat, ausländische Verurteilungen, Insolvenzverfahren, Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird.

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keiner der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind hinsichtlich der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erfolgt.

Beteiligungen

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist an folgenden Gesellschaften als Komplementärin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches (HGB) in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist an folgenden Gesellschaften als (alleinige) Kommanditistin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

Außerdem ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) über ihre Beteiligung als (alleinige) Kommanditistin an den vorgenannten Gesellschaften mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
  (100 Prozent über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG)
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
  (insgesamt 100 Prozent, davon 75 Prozent über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG und 25 Prozent über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG)
- GEHO Sun PVA 5 GmbH & Co. KG
  (100 Prozent über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG)

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich die reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) und die reconcept consulting GmbH (Kommanditistin), sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist als Komplementärin für folgende Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist als Vertriebsgesellschaft (Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital) für folgendes Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist:

- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt. Die reconcept consulting GmbH vermittelt der Emittentin hierdurch auch Fremdkapital in Form der Namensschuldverschreibungen. Darüber hinaus vermittelt die reconcept consulting GmbH der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital.

Die reconcept consulting GmbH stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (Komplementärin) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Die Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich die reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) und die reconcept consulting GmbH (Kommanditistin), erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Tätigkeitsbereiche

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Investition des mittels der nachrangigen Namensschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie sonstige Erneuerbare Energien) vorwiegend in Europa, die zur Trennung von Haftungsrisiken von verschiedenen Gesellschaften (Projektgesellschaften) betrieben werden, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen, Herstellungsverfahren

Die Emittentin ist von nachstehend aufgeführten Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit und Ertragslage sind:

Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen und kaufmännische Verwaltung

Die Emittentin („Auftraggeberin") hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH („Auftragnehmerin") einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme aller Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen und die kaufmännische Verwaltung während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, geschlossen. Dabei wird die reconcept GmbH im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben für die Emittentin übernehmen: Betreuung der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), Erstellung und ggf. Aktualisierung des Anlegerregisters, Verpfändungen, Wechsel von Anlegern (Zweitmarkt), Versandaktionen (z. B. Zinsmitteilungen), Beratung der Emittentin im Rahmen des Verkaufs der Projekte und Strukturierung des Verkaufs am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage und Aufbereitung der Daten zur Zinszahlung durch die Emittentin. Ohne die auf Basis dieses Vertrages bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise vornehmen zu können.

Vertrag über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Die Emittentin hat mit der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH am 2. August 2018 einen Vertrag über die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals (Vermittlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger) geschlossen. Die Emittentin ist davon abhängig, dass die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals den Annahmen zum Emissionsverlauf entsprechend erfolgt, damit sie ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise vornehmen kann.

Akquisitionsvertrag

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Akquisitionsvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die reconcept GmbH der Emittentin geeignete Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa vermitteln soll. Die Emittentin ist davon abhängig, dass ihr geeignete Anlageobjekte vermittelt werden, damit sie das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Anlagekonzept umsetzen kann.

Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften

Die Emittentin beabsichtigt, Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) (Projektgesellschaften) zu schließen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keinen Vertrag über Beteiligungen an Projektgesellschaften geschlossen. Die Emittentin ist davon abhängig, dass sie Verträge über Beteiligungen an Projektgesellschaften schließt, damit sie das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Anlagekonzept umsetzen kann.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen. Der Vertrag ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 79 f. abgedruckt. Die Emittentin ist davon abhängig, dass die Mittelverwendungskontrolleurin ihre Pflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag ordnungsgemäß erfüllt.

Verträge, von denen die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin abhängig sind, sind vorstehend abschließend aufgeführt. Die Emittentin ist darüber hinaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, sind nicht anhängig.

Laufende Investitionen

Es gibt keine laufenden Investitionen der Emittentin.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Anlagestrategie sieht vor, Beteiligungen an Projektgesellschaften zu erwerben, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa betreiben. Anlageziel ist, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Beteiligungen zu erhalten. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa.

Konkrete Projekte

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen – nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve – für den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa zu verwenden. Die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Damit die Emittentin sich an Projektgesellschaften beteiligen kann, müssen diese die im Gesellschaftsvertrag der Emittentin festgelegten Investitionskriterien erfüllen (zu den Investitionskriterien der Emittentin siehe die Ausführungen auf Seite 40).

Realisierungsgrad

Da die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist der Realisierungsgrad zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung „Null".

Ausreichen und Nutzung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen der Emittentin, das heißt die Einnahmen aus den hier angebotenen Namensschuldverschreibungen abzüglich der Emissionskosten, werden ausschließlich für den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (siehe hierzu auch den Investitions- und Finanzierungsplan Seite 15 ff.). Im Rahmen der Planrechnung wird unterstellt, dass die Emittentin EUR 8.211.827 in verschiedene, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehende Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen und/oder sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien investiert und daneben eine angemessene Liquiditätsreserve vorhält. Auf Ebene der Emittentin reichen die Nettoeinnahmen aus dem Angebot prognosegemäß für die Realisierung der Anlageziele aus. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt damit unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen, die als Fremdkapital zu qualifizieren sind, 99,99 Prozent (unterstellt, das Emissionsvolumen wird vollständig ausgeschöpft, das heißt, es werden Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 platziert).

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter Hebeleffekt entstehen. Ein positiver Hebeleffekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an Kommanditisten führen. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um festverzinsliche nachrangige Namensschuldverschreibungen, sodass eine positive Hebelwirkung keine Auswirkungen auf die Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) hat. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken.

Auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaft sind zur langfristigen Finanzierung der Errichtung bzw. des Betriebes der Energieerzeugungsanlagen Fremdmittel erforderlich, das heißt, auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaft sind die Nettoeinnahmen der Emittentin aus dem Angebot allein für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben zur angestrebten Fremdkapitalquote auf Ebene der Projektgesellschaften erfolgen.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Gründungskommanditistin als dem allein stimmberechtigten Gesellschafter, beschlossen werden. Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anla-

gepolitik würde eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bedeuten. Der hierfür erforderliche Gesellschafterbeschluss bedürfte einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen.

Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen sind:

– die ordnungsgemäße (das heißt form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung und

– die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisses.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

Anlageobjekte

Anlageobjekte, das heißt Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind – neben der Liquiditätsreserve, die die Emittentin bilden wird – die Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien), welche die Emittentin unter Beachtung der in § 7 Absatz 5 ihres Gesellschaftsvertrages (abgedruckt auf Seite 81 ff. dieses Verkaufsprospektes) festgelegten Investitionskriterien zu erwerben beabsichtigt (Anlageobjekte 1. Ordnung), sowie darüber hinaus auch die von diesen Projektgesellschaften betriebenen Energieerzeugungsanlagen (Anlageobjekte 2. Ordnung).

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Eigentum, dingliche Berechtigungen

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben dazu gemacht werden, ob der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin oder den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Mittelverwendungskontrolleurin oder der reconcept GmbH das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zustand oder zusteht oder ihnen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht.

Dingliche Belastungen

Die Emittentin wird – über die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen hinaus – plangemäß keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich finanzierende Banken dingliche Besicherungen an den unmittelbaren Anlageobjekten der Emittentin, das heißt an den beabsichtigten Beteiligungen an Projektgesellschaften, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, einräumen lassen werden.

Voraussichtlich wird jedoch auf Ebene der Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, zur Finanzierung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen Fremdkapital aufgenommen.

Es ist daher davon auszugehen, dass finanzierende Banken sich dingliche Besicherungen an den jeweiligen Energieerzeugungsanlagen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen, einräumen lassen werden. Zudem lassen sich finanzierende Banken in der Regel zulasten des jeweiligen Energieerzeugungsanlagenstandortes beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen, die dazu berechtigen, an dem jeweiligen Ort Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (wie z. B. Windenergie-, Photovoltaik - bzw. Wasserkraftanlagen) zu betreiben und die erforderlichen Leitungs- und Wegerechte auf allen für den Betrieb der jeweiligen Energieerzeugungsanlage benötigten Grundstücken unterhalten und nutzen zu dürfen.

Üblicherweise lassen sich zudem Hersteller von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen vertraglichen Eigentumsvorbehalt einräumen, wonach sämtliche Liefergegenstände, insbesondere also die Energieerzeugungsanlagen nebst Zubehör, bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung in ihrem Eigentum verbleiben.

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zu etwaigen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte gemacht werden.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Rechtliche Beschränkungen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernis vor Errichtung und Betrieb von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen ergeben, sind nachstehend beschrieben („Behördliche Genehmigungen").

Zudem ist es regelmäßig üblich, dass sich die Betreibergesellschaften von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gegenüber finanzierenden Banken oder sonstigen Vertragspartnern, z. B. den Herstellern der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen, rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlagen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen oder Eigentumsvorbehalten, unterwerfen (siehe hierzu bereits vorstehend unter „Dingliche Belastungen").

Sonstige rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zu etwaigen rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte gemacht werden.

Behördliche Genehmigungen

Für den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen sind regelmäßig keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen in Deutschland ist jeweils eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in Deutschland ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den jeweiligen Länderwassergesetzen erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb vorgenannter Anlagen in anderen europäischen Ländern sind möglicherweise ebenfalls behördliche Genehmigungen erforderlich.

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zum Erfordernis bzw. zum Vorliegen behördlicher Genehmigungen gemacht werden.

Anschaffung

Die Emittentin hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Bewertungsgutachten

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben zu Erstellung, Datum und Ergebnis etwaiger Bewertungsgutachten gemacht werden.

Lieferungen und Leistungen

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche (Emittentin) bietet die von ihr emittierte Vermögensanlage in Form der hier vorgestellten nachrangigen Namensschuldverschreibungen öffentlich an. Darüber hinaus erbringt sie keine Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt und erbringt insoweit Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital GmbH erbringt als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) im Umfang der Geschäftsführung und der Übernahme der persönlichen Haftung Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Übernahme von Dienstleistungen beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Hannu Wegner erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortlichen Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 12 VermVerkProspV als Treuhänder zu nennende Mittelverwendungskontrolleurin MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbringt im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 12 VermVerkProspV als sonstige Person zu nennende reconcept GmbH erbringt im Rahmen der Übernahme von Dienstleistungen gemäß dem mit der Emittentin geschlossenen Dienstleistungsvertrag Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Gesamtkosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung auf Ebene der Emittentin sind im Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (siehe Seite 15 ff.). Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können insoweit keine Angaben zu voraussichtlichen Gesamtkosten sowie zur Finanzierung auf Ebene der jeweiligen Betreibergesellschaften von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Energieerzeugungsanlagen gemacht werden.

MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN, ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Da die Emittentin zugleich Anbieterin der Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist, haben die nachstehenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin zugleich Gültigkeit für die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung der Prospektverantwortlichen.

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Die Geschäfte der Emittentin werden von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, geführt. Für diese sind als Geschäftsführer tätig die Herren:

- Karsten Reetz
- Hannu Wegner

Die Geschäftsanschrift beider Geschäftsführer lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Emittentin.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz über die Kommanditbeteiligung der reconcept consulting GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die reconcept GmbH ist, auch zu 10 Prozent an der Emittentin mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der hier angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte innerhalb der reconcept GmbH zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Herrn Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte innerhalb der reconcept GmbH zustehen, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage beeinflusst werden.

Rechnerisch stehen Herrn Karsten Reetz im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der reconcept Gruppe aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, von insgesamt maximal EUR 161.622, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner bezieht ein Angestelltengehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der hier angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

Ausländische Verurteilungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind deutsche Staatsangehörige. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Hannu Wegner ist auch nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt.

Hannu Wegner ist angestellter Mitarbeiter der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist und insoweit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist Hannu Wegner nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Hannu Wegner ist als Geschäftsführer für die reconcept Capital GmbH sowie als angestellter Mitarbeiter für die reconcept GmbH tätig, die jeweils mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Als Geschäftsführer der reconcept Capital GmbH ist Herr Wegner zudem mittelbar (da die reconcept Capital GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG

– Windrad Mihla GmbH & Co. KG
– Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung Hannu Wegner nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Karsten Reetz ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

– reconcept GmbH
– reconcept consulting GmbH
– reconcept Treuhand GmbH
– reconcept Capital GmbH
– reconcept Capital 02 GmbH
– reconcept Capital 03 GmbH
– RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.)
– reconcept Capital 05 GmbH
– reconcept Solar Nord UG (haftungsbes.)
– reconcept Renewable Energy Ltd.
– reconcept wind investment GmbH

Als Geschäftsführer der reconcept Capital GmbH ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept Capital GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

– ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
– reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
– Windrad Mihla GmbH & Co. KG
– Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung von 10 Prozent an der reconcept GmbH mittelbar zu 10 Prozent an der Gründungskommanditistin der Emittentin, nämlich der reconcept consulting GmbH, beteiligt, die zugleich mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zu 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist. Er ist somit zu 10 Prozent unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter zu 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Über seine vorgenannte unmittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH ist Karsten Reetz zudem jeweils mittelbar zu 10 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

– reconcept consulting GmbH
– reconcept Treuhand GmbH
– reconcept Capital GmbH
– reconcept Capital 02 GmbH
– reconcept Capital 03 GmbH
– RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.)
– reconcept Capital 05 GmbH

- reconcept Solar Nord UG (haftungsbes.)
- ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- GEHO Sun PVA 5 GmbH & Co. KG
- Bowbyes Creek GP Inc
- Dahl Creek GP Inc
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership

Außerdem ist Herr Karsten Reetz über seine vorgenannte unmittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH jeweils mittelbar zu 5 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Tuulialfa Oy

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin auch kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt Hannu Wegner keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist im Rahmen der Geschäftsführung für die Gründungskommanditistin der Emittentin, die reconcept consulting GmbH, mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Im Rahmen der Geschäftsführung für die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragte reconcept consulting GmbH vermittelt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz der Emittentin mittelbar Fremdkapital in Form der hier vorgestellten Namensschuldverschreibung. Darüber hinaus vermittelt Karsten Reetz der Emittentin kein Fremdkapital.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist, mittelbar Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Zudem erbringt Karsten Reetz im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt Karsten Reetz keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Firma, Sitz, Anschrift

Die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Sitz: Hamburg; Geschäftsanschrift: Brandstwiete 3, 20457 Hamburg) hat mit der Emittentin einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die prospektkonforme Verwendung des Namensschuldverschreibungskapitals, das auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto der Emittentin einzuzahlen ist, überwachen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin ist der zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleurin geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag vom 2. August 2018 (abgedruckt ab Seite 79 f.).

Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Mittelverwendungskontrolle bezieht sich ausschließlich auf das Sonderkonto der Emittentin, auf welches die Anleger das Namensschuldverschreibungskapital einzahlen. Verfügungen zulasten dieses Sonderkontos sind nur gemeinsam durch die Emittentin und die

Mittelverwendungskontrolleurin möglich (UND-Konto). Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung zulasten dieses Sonderkontos, wenn die im Mittelverwendungskontrollvertrag genannten Auszahlungsvoraussetzungen formal erfüllt sind. Es ist nicht Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Auszahlungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt ausschließlich das auf das vorgenannte Sonderkonto der Emittentin eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital; sonstige Fremdmittel oder Eigenmittel der Emittentin unterliegen nicht der Mittelverwendungskontrolle.

Haftung

Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt.

Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibung, die Bonität der Vertragspartner der Emittentin oder dafür, dass die Vertragspartner der Emittentin die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt.

Schadensersatzansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin verjähren sechs Monate nach Beendigung des Mittelverwendungskontrollvertrages.

Im Übrigen gelten für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschafter" in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Vergütung

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von pauschal EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mittelverwendungskontrolleurin vereinbarten Vergütung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich daher auf EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vertragsdauer

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das gesetzliche Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kontrolltätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin endet in dem Fall, dass die Auszahlungsvoraussetzungen endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger.

Interessenkonflikte

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin im Sinne von § 12 Absatz 5 Nr. 5 VermVerkProspV begründen können, liegen nicht vor.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Für die Mittelverwendungskontrolleurin sind als Geschäftsführer tätig die Herren:

Henning Anders, Harm Dodenhoff, Martin Horstkötter, Christian Kampmeyer, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Rüdiger Ludwig, Dr. Tobias Möhrle, Dr. Ulrich Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Hans-Hermann Völker, Kai Voige, Alexander Wrede, Dr. Patrick Zeising

Die Geschäftsanschrift sämtlicher Geschäftsführer lautet:
Brandstwiete 3, 20457 Hamburg.

Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Mittelverwendungskontrolleurin.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin erhalten von dieser keine Gehälter, sondern gegebenenfalls – nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafter der Mittelverwendungskontrolleurin – Gewinnausschüttungen, die jedoch nicht in Bezug auf die hier angebotene Vermögensanlage aufgeschlüsselt werden können.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin bei der Mittelverwendungskontrolleurin keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu, die in Bezug auf die hier angebotene Vermögensanlage aufgeschlüsselt werden könnten.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Er-

laubnis), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht.

Ausländische Verurteilungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind deutsche Staatsangehörige. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht.

Insolvenzverfahren

Über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, noch für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind auch nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben, an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, und an Unternehmen, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigene Tätigkeiten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital, noch erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin (über die Mittelverwendungskontrolle hinaus) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

VORBEREITUNGSHANDLUNGEN, KAUFMÄNNISCHE VERWALTUNG, PROJEKTVERMITTLUNG

Die Emittentin hat die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg beauftragt, alle Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, sowie die kaufmännische Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zu übernehmen.

Außerdem hat die Emittentin die reconcept GmbH mit der Vermittlung von Projekten und unternehmerischen Beteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa beauftragt.

Die Geschäftsanschrift der reconcept GmbH lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Mitglieder der Geschäftsführung der reconcept GmbH

Alleiniger Geschäftsführer der reconcept GmbH ist Herr Karsten Reetz.

Die Geschäftsanschrift des Geschäftsführers lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Wegen der Angaben, die gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absätze 1 bis 4 VermVerkProspV für die Mitglieder der Geschäftsführung der reconcept GmbH als „sonstige Person" im Sinne von § 12 Absatz 6 VermVerkProspV zu machen sind, wird daher auf die entsprechenden Angaben zu Karsten Reetz im Abschnitt „Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen" auf Seite 62 ff. verwiesen (unter den Überschriften „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge", „Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat", „Ausländische Verurteilungen", „Insolvenzverfahren", „Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin", „Tätigkeiten für Unternehmen", „Beteiligungen" und „Eigene Tätigkeiten").

AUFSICHTSGREMIEN, BEIRÄTE, TREUHÄNDER

Bei der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, bei der Mittelverwendungskontrolleurin und bei der reconcept GmbH besteht jeweils kein Aufsichtsgremium oder Beirat. Neben der Mittelverwendungskontrolleurin besteht auch kein weiterer Treuhänder; dementsprechend ist in diesem Verkaufsprospekt auch kein Treuhandvertrag abgedruckt.

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft/ Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital/ Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 Prozent
reconcept GmbH Vorbereitungshandlungen, kaufmännische Verwaltung; Projektvermittlung	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH
reconcept Capital GmbH Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111444, 2. November 2009	Karsten Reetz, Hannu Wegner	reconcept GmbH
reconcept consulting GmbH Gründungskommanditistin und Vertriebsgesellschaft	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 1.000 Einlage/ Amtsgericht Hamburg, HRA 123240, 1. August 2018	Karsten Reetz, Hannu Wegner	reconcept Capital GmbH (Komplementärin, 0 Prozent) und reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin, 100 Prozent)
MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelverwendungskontrolleurin	Brandstwiete 3, 20457 Hamburg	DM 300.000 (EUR 153.387,56)/ Amtsgericht Hamburg, HRB 11508, 29. Juni 1966	Henning Anders, Harm Dodenhoff, Martin Horstkötter, Christian Kampmeyer, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Rüdiger Ludwig, Dr. Tobias Möhrle, Dr. Ulrich Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Hans-Hermann Völker, Kai Voige, Alexander Wrede, Dr. Patrick Zeising	MDS MÖHRLE WPG-GbR, Hamburg

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT DER RECONCEPT GMBH

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme aller Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen und die kaufmännische Verwaltung während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, geschlossen.

Für die Übernahme der Aufgaben, die für die Emission der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, erhält die reconcept GmbH einmalig ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 300.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Voraussetzung für die Entstehung der Vergütung ist, dass der Verkaufsprospekt von der BaFin gemäß § 8 Vermögensanlagengesetz gebilligt und im Sinne des § 9 des Vermögensanlagengesetzes veröffentlicht worden ist. Die Vergütung ist jedoch auch dann bereits und spätestens am 27. Dezember 2018 verdient, fällig und entstanden, wenn der Verkaufsprospekt bei der BaFin zu diesem Zeitpunkt mindestens erstmals zur Billigung eingereicht worden ist. .

Für die Übernahme der kaufmännischen Verwaltung erhält die reconcept GmbH beginnend ab dem Jahr 2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist halbjährlich zu jeweils 50 Prozent zur Zahlung fällig. Die reconcept GmbH wird dementsprechend zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres eine Rechnung an die Emittentin stellen.

Für Leistungen im Rahmen des Verkaufs der Projekte durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erhält die reconcept GmbH eine Vergütung in Höhe von 0,25 Prozent der jeweiligen Kaufpreise für die Beteiligungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Laufzeit des Vertrages endet mit der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger. Der Vertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG DES NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSKAPITALS

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept consulting GmbH eine Vertriebsvereinbarung über die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals geschlossen.

Die reconcept consulting GmbH ist berechtigt, weitere Vertriebspartner und Vermittler zu beauftragen.

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine einmalige Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals.

Die reconcept consulting GmbH erhält eine Vorauszahlung in Höhe von 4 Prozent des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von bis zu EUR 10.000.000. Voraussetzung für die Entstehung des Vorauszahlungsanspruchs ist, dass der Verkaufsprospekt von der BaFin gemäß § 8 Vermögensanlagengesetz gebilligt und im Sinne des § 9 des Vermögensanlagengesetzes veröffentlicht worden ist. Die Vorauszahlung ist jedoch auch dann bereits und spätestens am 27. Dezember 2018 verdient, fällig und entstanden, wenn der Verkaufsprospekt bei der BaFin zu diesem Zeitpunkt mindestens erstmals zur Billigung eingereicht worden ist. Die Zahlung dient dem Anstoß der Vertriebs- und Marketingaktivitäten zur erfolgreichen Kapitalvermittlung. Bis zur Beendigung der Vertriebsphase wird die Zahlung mit den Vergütungen oben verrechnet, sodass die Gesamtvergütung 8 Prozent des tatsächlich vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals beträgt. Sollte die Platzierung mit einem geringeren als dem prospektierten Namensschuldverschreibungskapital beendet werden, muss die reconcept consulting GmbH den über das tatsächliche Platzierungsvolumen hinaus erhaltenen Anteil an der Vorauszahlung an die Emittentin zurückzahlen.

Sollte Umsatzsteuer auf die Vertriebsprovision anfallen, so versteht sich die vorstehend beschriebene Vertriebsprovision zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Anspruch auf die Vertriebsprovision entsteht, wenn bestimmte in der Vertriebsvereinbarung geregelte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere der rechtsverbindlich unterschriebene Zeichnungsschein einer Anlegerin/eines Anlegers nebst dem rechtsverbindlich unterschriebenen Vermögensanlagen-Informationsblatt vorliegt, die Widerrufsfrist ergebnislos verstrichen ist und das jeweils gezeichnete Namensschuldverschreibungskapital in voller Höhe auf das dafür vorgesehene Konto der Emittentin eingezahlt wurde.

Des Weiteren erhält die reconcept consulting GmbH für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler während der Laufzeit der Vermögensanlage eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a., bezogen auf das tatsächlich platzierte Namensschuldverschreibungskapital, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird erstmals für 2019 erhoben.

AKQUISITIONSVERTRAG

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Akquisitionsvertrag über die Vermittlung von Projekten und unternehmerischen Beteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa geschlossen.

Gemäß dem Akquisitionsvertrag wird die reconcept GmbH Projekte prüfen, die für eine Investition durch die Emittentin möglicherweise infrage kommen, und der Emittentin die Ergebnisse der von ihr vorgenommenen Vorprüfungen zur Verfügung stellen. Die Vermittlungsleistung seitens der reconcept GmbH gilt jeweils als erbracht, wenn die Emittentin eines der von der reconcept GmbH vorgeprüften und vorgestellten Projekte durch Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrages erworben hat.

Die reconcept GmbH erhält von der Emittentin für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten an die Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des Kaufpreises für die Anteile an der jeweiligen Projektgesellschaft sowie 0,5 Prozent der insgesamt von der Projektgesellschaft zu leistenden Investitionssumme (Summe aller zu aktivierenden Bau- und/oder Erwerbskosten einschließlich eventuell vorausbezahlter langfristiger Nutzungen), jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages durch die Emittentin. Im Übrigen ist die reconcept GmbH berechtigt, sich die Kosten der Vorprüfung des jeweiligen Investitionsprojektes im Fall einer erfolgreichen Vermittlung dieses Investitionsprojektes vollständig von der Emittentin erstatten zu lassen.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelverwendungskontrolleurin) einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen, aufgrund dessen die Mittelverwendungskontrolleurin die prospektkonforme Verwendung des Namensschuldverschreibungskapitals, das auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto der Emittentin einzuzahlen ist, überwachen soll. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 79 f. abgedruckt.

VERTRAG ÜBER DIE LAUFENDE STEUERBERATUNG

Mit Datum vom 10. September 2018 hat die Emittentin mit einer Steuerberatungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Emittentin geschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Verwaltung der von der Emittentin zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Betreuung der steuerlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Namensschuldverschreibungsgläubigern.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Gemäß Ziffer 4.4 des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des vorgenannten Dienstleistungsvertrages und des vorgenannten Akquisitionsvertrages) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 10 Prozent unmittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere also an der reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin), und über Letztgenannte letztlich auch an der Emittentin.

Aufseiten der Mittelverwendungskontrolleurin, der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestehen keine personellen bzw. kapitalmäßigen Verflechtungen, die im Rahmen der hier vorgestellten Vermögensanlage einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die hier gegebenen Hinweise stellen für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wesentliche steuerliche Eckdaten auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Steuerrechts dar. Hierbei ist zu beachten, dass die steuerliche Situation jeder Anlegerin/jedes Anlegers grundsätzlich individuell unterschiedlich ist.

Die nachfolgend gegebenen allgemeinen steuerlichen Hinweise sind daher nicht verbindlich und stellen keine steuerliche Beratung dar; sie sind auch nicht abschließend und entbinden Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) daher nicht davon, zur konkreten individuellen steuerlichen Behandlung der Namensschuldverschreibungen einen steuerlichen Berater zu konsultieren. Es ist nicht gewährleistet, dass die deutschen Finanzbehörden zu den nachstehenden allgemeinen steuerlichen Hinweisen dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Es wird daher dringend empfohlen, dass sich die Anleger hinsichtlich der steuerrechtlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen durch eigene steuerliche Berater individuell beraten lassen. Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Hinweise basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die Emittentin ein Steuerabzug vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Die Emittentin trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer und übernimmt hierfür die Verantwortung.

IM INLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Gewinne aus der Veräußerung der Namensschuldverschreibungen wie auch die laufenden Zinsen aus den Namensschuldverschreibungen unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Diese entsteht mit dem Zufluss der Zinsen. Seit dem 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge unterliegen bei privaten Empfängern, die steuerlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, der sog. Abgeltungsteuer. Private Kapitalerträge unterliegen danach grundsätzlich einem einheitlichen Abgeltungsteuersatz in Höhe von derzeit 25 Prozent zuzüglich des hierauf berechneten Solidaritätszuschlags von derzeit 5,5 Prozent, also in Summe 26,375 Prozent, und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen

Werden die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, sind daraus resultierende Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung des Wertpapiers als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) unterliegen bei Zufluss wie auch bei Einlösung oder Veräußerung der Namensschuldverschreibungen – soweit Anleger keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt – der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, das heißt durch die Emittentin bzw. Kreditinstitute (Steuereinbehalt an der Quelle). Ausgezahlt wird an die Anleger daher nur ein Betrag nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der sich ergebende Zinsbetrag. Bei einer Veräußerung oder Einlösung der Namensschuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der Differenzbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung und den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Zu den Veräußerungsgewinnen gehören auch die Einnahmen aus der Veräußerung von sogenannten Stückzinsen. Werden Schuldverschreibungen im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit dem laufenden Zinsschein veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer in der Regel den Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen heißen Stückzinsen. Sie werden in der Regel besonders berechnet und vergütet. Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. Für den Erwerber der Schuldverschreibung sind die bezahlten Stückzinsen keine Anschaffungskosten der Schuldverschreibung, sondern diese werden vielmehr im Jahr der Zahlung als abziehbare negative Einnahmen aus Zinsen, § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG, behandelt. Der anzuwendende Kapitalertragsteuersatz beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 Prozent (ohne Kirchensteuer).

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine sog. Günstigerprüfung in Anspruch zu nehmen.

Sofern der Emittentin ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung ist bei dem zuständigen Finanzamt zu

beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird seit dem 1. Januar 2015 von den sog. Abzugsverpflichteten (z. B. den Kreditinstituten bzw. der Emittentin) automatisch einbehalten. Hierzu wird der Abzugsverpflichtete – sofern ihm die Identifikationsnummer der Anlegerin/des Anlegers noch nicht bekannt ist – diese zunächst beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Unter Verwendung der Identifikationsnummer fragt der Abzugsverpflichtete dann beim BZSt die Kirchensteuerabzugsmerkmale der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, sondern der Abzugsverpflichtete diese selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung erheben lassen möchte, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss die Anlegerin/der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen oder elektronisch über das BZSt Online-Portal übermitteln („Sperrvermerkserklärung"). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer" bereit. Der Abfrage der Identifikationsnummer können Anleger hingegen nicht widersprechen.

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungsbescheinigung vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden im Fall der Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuererklärung als Vorauszahlungen auf die deutsche Steuer des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen angerechnet. Zu viel einbehaltene Beträge berechtigen die Namensschuldverschreibungsgläubiger zur Anrechnung im Rahmen von deren Steuerveranlagung.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen

Falls die Namensschuldverschreibungen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, sind die vorstehend erörterten Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. In diesem Fall unterliegen Zinsen und Gewinne einer evtl. Veräußerung oder Einlösung der Namensschuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Namensschuldverschreibungen in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus den Namensschuldverschreibungen sind im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuerveranlagung angerechnet werden, wenn die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld von betrieblichen Anlegern übersteigen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrages.

Andere Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldtitel fallen in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

NICHT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Zinszahlungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit den Namensschuldverschreibungen werden jeweils für nicht in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach dem für den Zinsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht besteuert. Kapitalertragsteuer wird wie eine Objektsteuer ohne Prüfung der persönlichen Verhältnisse erhoben. Sie erfasst auch Zahlungen an ausländische natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften. Die Kapitalertragsteuer wird im Einzelfall nicht erhoben bzw. erstattet, wenn es sich um solche Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ausländischen Namensschuldverschreibungszeichnern wird daher dringend angeraten, bei diesbezüglichen Fragen zur Besteuerung den Rat eines Steuerfachmanns einzuholen.

WICHTIGER HINWEIS

Die vorstehenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Weiterentwicklungen und Änderungen des Steuerrechts sowie der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch nicht ausschließen, sodass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, möglich sind. Alle vorgenannten Weiterentwicklungen und Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung der Sachverhalte führen. Anlegern wird dringend empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Namensschuldverschreibungen eine qualifizierte Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden, allgemeinen steuerlichen Ausführungen nicht ersetzt werden.

Namensschuldverschreibungsbedingungen

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen (Bedingungen der nachrangigen Namensschuldverschreibung) lauten wie folgt:

§ 1 Gesamtnennbetrag, Währung, Stückelung, Zeichnungsfrist

1. Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin") begibt festverzinsliche nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen).

2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

3. Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes. Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen.

4. Die Zahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf folgendes Sonderkonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE47 2174 0043 0863 1848 01
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE14"

§ 2 Form, Status, Nachschusspflicht

1. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen unmittelbare, nicht besicherte Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt (§ 8) versehen und untereinander gleichrangig sind.

2. „Namensschuldverschreibungsgläubiger" ist jeder Gläubiger mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.

3. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt allein der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

4. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

5. Eine Nachschusspflicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

1. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 Absatz 1 – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt) – bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt jeweils mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem in § 1 Absatz 4 genannten Konto der Emittentin.

2. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag") für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2019 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.

3. Der Anspruch auf Zinszahlung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Jahresüberschüsse und einer ausreichenden Liquiditätsausstattung der Emittentin. Sollte das Jahresergebnis der Emittentin nach Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin unter Berücksichtigung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin und von der Emittentin geplanter Investitionen nicht ausreichend sein, wird die Zinszahlung für einen Zeitraum von längstens drei Monaten gestundet. Grundlage der Stundung ist eine entsprechende Entscheidung der Geschäftsführung der Emittentin, die nach § 14 Absatz 1 dieser Bedingungen mitgeteilt wird. Die Geschäftsführung der Emittentin wird die Entscheidung über die Stundung nach § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Namensschuldverschreibungsgläubiger treffen. Eine Verzinsung der gestundeten Zinsen erfolgt nicht. Die gestundeten Zinsen werden an dem Tag gezahlt, der dem Tag nachfolgt, an dem die Stundung endet. Fällt der Zahltag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Zahltag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg. Die Regelung in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt) bleibt unberührt.

4. Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet. Die Laufzeit beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger jeweils individuell mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024 zum jeweiligen Nennbetrag zur Rückzahlung fällig.

3. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit gemäß vorstehendem Absatz 2 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt) – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit gemäß vorstehendem § 4 Absatz 1 nicht ordentlich kündigen.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch den jeweiligen Anleger. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt) – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

3. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Emittenten jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Namensschuldverschreibungsgläubiger gilt insbesondere, wenn:

   a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, es sei denn, es liegt ein Fall von § 3 Absatz 3 (Stundung durch die Emittentin) oder von § 8 Absatz 1 vor; oder

   b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 90 Tage fortdauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies gegenüber der Emittentin schriftlich angemahnt hat; oder

   c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 90 Tage fortdauert; oder

   d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

   e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder

f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder

g) ein Kontrollwechsel vorliegt, wenn also ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger infolge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

4. Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung durch eine Anlegerin/einen Anleger ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister (§ 10) zuletzt bekannt gegebene Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle.

2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10) jeweils angegebene Konto.

3. Solange und soweit die Geltendmachung einer Zahlung von Zinsen oder Kapital einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, kann die Zahlung nicht verlangt werden und begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals aufgrund der Regelung in vorstehendem Satz 1 nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

4. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Namensschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Steuern

Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.

§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt

1. Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung der Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung bzw. Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen (§ 3) und die Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

2. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

§ 9 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind jederzeit zur Übertragung ihrer Namensschuldverschreibungen berechtigt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Eine Namensschuldverschreibung kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

2. Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10). Erwerber der Namensschuldverschreibungen sind gemäß § 10 Absatz 5 verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

§ 10 Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren

1. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister"). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.

2. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten (siehe Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus der jeweiligen Namensschuldverschreibung allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Zahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

4. Namensschuldverschreibungsgläubiger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Register, soweit dies Informationen über andere Namensschuldverschreibungsgläubiger enthält. Daten anderer Namensschuldverschreibungsgläubiger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

5. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen sind Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

§ 11 Mittelverwendungskontrolleurin

Die Emittentin hat die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleurin"), nach Maßgabe des zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleurin geschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages vom 2. August 2018 (der „Mittelverwendungskontrollvertrag") zur Mittelverwendungskontrolleurin bestellt. Die Mittelverwendungskontrolleurin nimmt die im Mittelverwendungskontrollvertrag geregelten Aufgaben wahr.

§ 12 Ankauf

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Namensschuldverschreibungen von Anlegern erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 13 Änderung der Namensschuldverschreibungsbedingungen durch Beschluss der Namensschuldverschreibungsgläubiger; Gemeinsamer Vertreter; Gläubigerversammlung, Mehrheitsbeschluss

1. Die Namensschuldverschreibungsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Namensschuldverschreibungsgläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Namensschuldverschreibungsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Namensschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Namensschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

2. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Namensschuldverschreibungsgläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Namensschuldverschreibungsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit").

3. Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. a oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. b getroffen.

   a) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Namensschuldverschreibungsgläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

   b) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben.

4. An Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger nimmt jeder im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Gläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Namensschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Namensschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

5. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „gemeinsame Vertreter") bestellen.

   a) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Namensschuldverschreibungsgläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Namensschuldverschreibungsgläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Namensschuldverschreibungsgläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Namensschuldverschreibungsbedingungen gemäß § 13 Absatz 2 zuzustimmen.

   b) Der gemeinsame Vertreter kann von den Namensschuldverschreibungsgläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

c) Der gemeinsame Vertreter haftet den Namensschuldverschreibungsgläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Namensschuldverschreibungsgläubiger.

6. Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

7. Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Absätze 2 bis 4 des Aktiengesetzes zu beurkunden.

§ 14 Mitteilungen

1. Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen per einfachem Brief bzw. E-Mail an die im Namensschuldverschreibungsregister geführte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Namensschuldverschreibungsgläubigers.

2. Mitteilungen, die von einem Namensschuldverschreibungsgläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

§ 16 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie die Aufhebung der Namensschuldverschreibungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Namensschuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und sachlich der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Übrigen sind Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Hamburg, den 2. August 2018

---

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin
reconcept Capital GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre
Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner

Mittelverwendungskontrolle

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen der

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45
20354 Hamburg
– nachstehend „**Gesellschaft**" genannt –

und der

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Brandstwiete 3
20457 Hamburg
– nachstehend „**Mittelverwendungskontrolleurin**" genannt –

PRÄAMBEL

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent. Hierzu ist beabsichtigt, Namensschuldverschreibungskapital von bis zu EUR 10.000.000 einzuwerben. Das Investitionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem Investitionsplan gemäß dem von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die zweckgerechte Verwendung der Geldmittel überwachen und sicherstellen.

Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Einlagen der Namensschuldverschreibungsgläubiger vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

§ 1 BANKKONTO

Die Gesellschaft hat ein Konto bei einem Kreditinstitut eingerichtet (Sonderkonto). Auf dieses Konto zahlen die Namensschuldverschreibungsgläubiger das von ihnen zu leistende Namensschuldverschreibungskapital ein. Verfügungen zulasten dieses Kontos sind nur gemeinsam durch die Gesellschaft und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich. Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) steht ein Kontoguthaben des Sonderkontos ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Sonderkonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Das Kontoguthaben des Sonderkontos ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 2 VERFÜGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):

- Rückzahlung von eingezahltem Namensschuldverschreibungskapital an Namensschuldverschreibungsgläubiger,
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Sonderkontos möglich sind, oder
- Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan gemäß dem von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen und darüber hinaus den im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Investitionskriterien.

Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gemäß Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt lediglich das auf das Sonderkonto gemäß § 1 eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Gesellschaft.

§ 3 VERGÜTUNG DER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung von pauschal EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Beendigung der Investitionsphase der Gesellschaft verdient und fällig.

§ 4 HAFTUNG

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt.

2. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.

3. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Prospektangaben.

4. Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages.

5. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

§ 5 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft. Einer Kündigung bedarf es nicht.

2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 2. August 2018

---

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, vertreten durch die reconcept Capital GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner

---

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Kampmeyer und Kai Voige

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

4. Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht befristet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111444 (nachfolgend „Komplementärin" genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Gründungskommanditistin ist die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 123651 mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000.

§ 4 Gesellschaftskapital

Die Gründungskommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage in bar zu leisten.

§ 5 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.

2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 6 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

Die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Jeder persönlich haftende Gesellschafter und dessen jeweilige Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

2. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Komplementärin und deren jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

   Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere

   a) die Begebung von Namensschuldverschreibungen,

   b) der Abschluss von Kreditverträgen mit Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe,

   c) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,

   d) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,

   e) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft sowie sonstige Dienstleistungsverträge,

   f) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,

   g) die Erteilung von Prokura.

4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten

   a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

   b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

   c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,

   d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.

5. Bei Investitionen der Gesellschaft in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien gemäß dem in § 2 geregelten Gegenstand des Unternehmens hat die Komplementärin folgende Investitionskriterien zu beachten:

   Die Investitionen der Gesellschaft haben mittels Beteiligungen an Gesellschaften zu erfolgen, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben (diese Gesellschaften nachstehend „Projektgesellschaften" genannt). Bei den Projektgesellschaften kann es sich um neu zu gründende und/oder um bereits bestehende Gesellschaften handeln. Die Gesellschaft kann sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an den Projektgesellschaften erwerben.

   Bei den Anlagen, in welche die Gesellschaft – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, kann es sich um nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, um schlüsselfertige und/oder um bereits in Betrieb befindliche Anlagen handeln. Für die Anlagen, in die die Gesellschaft – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, muss mindestens ein Gutachten über den zu erwartenden Energieertrag vorliegen.

   Von der Investition durch die Gesellschaft ausgeschlossen sind Erneuerbare-Energien-Projekte, deren Entwickler bzw. Verkäufer auch oder ausschließlich in den folgenden Branchen tätig sind:

   – Waffen
   – Alkohol und Tabak
   – Automobil und Flugverkehr
   – Pharmazie
   – Gentechnik

6. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von 2.500 Euro p. a. zzgl. gesetzlicher USt. Sie hat weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

2. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 7 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:

   a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

   b) die Entlastung der Komplementärin,

   c) die Verwendung des Jahresergebnisses,

   d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,

   e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens sowie

   f) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über keine Stimmen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 7 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden.

2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 10 Absatz 3 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

6. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung, Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

§ 12 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen.

§ 13 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.

2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 11 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

§ 15 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 17 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 16. Juli 2018

---

reconcept Capital GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Karsten Reetz und Hannu Wegner

---

reconcept consulting GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Karsten Reetz

Verbraucherinformationen

Die nachfolgenden Verbraucherinformationen dienen der Erfüllung gesetzlicher Pflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (§ 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b EGBGB).

EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 123240

Vertretungsberechtigte

Persönlich haftender Gesellschafter:
reconcept Capital GmbH, Hamburg,

vertreten durch:
Karsten Reetz, Geschäftsführer
Hannu Wegner, Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

Vertretungsberechtigter

Karsten Reetz, Geschäftsführer

NAME, ANSCHRIFT UND GGF. VERTRETUNGSBERECHTIGTE DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der hier vorgestellten Vermögensanlage handelt es sich um auf den Namen lautende, mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 73 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall eine geringere Zeichnungssumme zulässt. Zeichnungsbeträge müssen aufgrund des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,5 Prozent p. a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. Dezember. Am Ende der Laufzeit wird das Namensschuldverschreibungskapital zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und

soweit die Zinszahlung bzw. Rückzahlung zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde (sog. qualifizierter Rangrücktritt).

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt die Anlegerin/der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 73 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen kommt zustande, sobald die Emittentin dieses Angebot der Anlegerin/des Anlegers annimmt. Anlegern werden die Annahme des Angebotes und der hierdurch erfolgende Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt.

GESAMTPREIS DER VERMÖGENSANLAGE, ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN

Der Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entspricht der individuellen Zeichnungssumme der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag der Anlegerin/des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögensanlage enthält der Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 71 f.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Folgende weitere Kosten sind vom Anleger/von der Anlegerin zu tragen:

- Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung
- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)
- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, dem Anleger/der Anlegerin zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuerberatung: Der Anleger/die Anlegerin trägt ggf. die Kosten seiner/ihrer individuellen steuerlichen Beratung.

SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE

Die Namensschuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Die Anlegerin/der Anleger stellt der Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital als Fremdkapital zur Verfügung. Als Namensschuldverschreibungsgläubiger ist die Anlegerin/der Anleger somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Ansprüche der Anlegerin/des Anlegers gegen die Emittentin sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit dies zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde. Die Namensschuldverschreibungen sind nur eingeschränkt handelbar. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 24 ff. erläutert werden.

Der Wert der Namensschuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

GÜLTIGKEITSDAUER

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Der Erwerbspreis (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin wie folgt einzuzahlen:

Kontoinhaber:	reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE47 2174 0043 0863 1848 01
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE14“

Die Zahlung hat 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gilt daher die im Zeichnungsschein der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers ausgewiesene Zahlungsfrist.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse,

Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister"). Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus den jeweiligen Namensschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet,. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSMITTELN

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

WIDERRUFSRECHT

Informationen über das den Anlegern zustehende Widerrufsrecht enthält der Zeichnungsschein unter der Überschrift „Widerrufsbelehrung".

VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

SPRACHEN

Die Vertragsbedingungen (Namensschuldverschreibungsbedingungen) und diese Informationen für den Verbraucher werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Sämtliche Kommunikation mit der Anlegerin/dem Anleger während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungsbedingungen wird in deutscher Sprache geführt.

MINDESTLAUFZEIT, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. Dezember 2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag").

Die ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch die Anlegerin/den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind, vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts, zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 4 Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Kündigung einer Anlegerin/eines Anlegers ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Ein Merkblatt sowie die Finanzschlichtungsstellenverordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Telefon 069 – 95 66 32 32
Fax 069 – 70 90 90 99 01

E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

KEINE EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das hier vorgestellte öffentliche Angebot von Namensschuldverschreibungen ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zum Erwerb der Namensschuldverschreibungen füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Ihres gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage der Zeichnung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, insbesondere die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Namensschuldverschreibungsbedingungen (Seite 73 ff.), und der Zeichnungsschein der Anlegerin/des Anlegers.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall eine geringere Zeichnungssumme zulässt. Die Zeichnungssumme muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme. Es wird kein Agio erhoben.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

oder folgen Sie auf der Plattform eines Vertriebspartners, der eine Online-Zeichnung anbietet, den vorgegebenen Schritten im Investitionsprozess.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der darin abgedruckten Verträge und der darin abgedruckten Verbraucherinformationen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Die Verbraucherinformationen auf Seite 85 ff. dienen der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (§ 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB).

KUNDEN-MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Geschäftsleitung der reconcept GmbH und deren Tochtergesellschaften. In Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) hat sich die reconcept Gruppe zum Schutz von personenbezogenen Daten verpflichtet sowie auch zur Transparenz darüber, welche Daten über Kunden bzw. Interessenten erfasst und zu welchem Zweck diese verwendet werden. Diesem Verkaufsprospekt ist eine Datenschutzerklärung der reconcept Gruppe beigelegt. Mittels dieser Datenschutzerklärung möchte unser Unternehmen die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann er die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit,
Meldeanschrift.

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Ihres gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigefügt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Dabei haben Sie die Wahl zwischen:

a) einem Gang zur Postfiliale. Ein hierfür vorzulegendes Formular liegt diesem Prospekt bei und

b) einer Identifikation per Videochat vom heimischen Rechner aus – ganz bequem und einfach von zu Hause aus. Per Videochat führt Sie dann ein Call-Center-Agent der Deutschen Post Schritt für Schritt durch den Identifizierungsprozess.

Informationen und eine Anleitung hierzu finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/anlegerservice. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Emittentin ist das Schuldverhältnis begründet. Über die Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Die Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals durch die Anleger hat wie folgt auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE47 2174 0043 0863 1848 01
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE14“

Dabei sind 100 Prozent des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von Ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen) 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Finanzinformationen

FINANZZAHLEN DER EMITTENTIN GEMÄSS §§ 10, 11, UND 13 VERMVERKPROSPV

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für 2018 sowie die Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin werden nachfolgend dargestellt. Nach dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen erfolgs- oder bilanzwirksamen Änderungen eingetreten.

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVA in EUR	31.12.2018
A. Umlaufvermögen	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	297,38
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten	**758.965,65**
SUMME AKTIVA	**759.263,03**

PASSIVA in EUR	31.12.2018
A. Eigenkapital	
I. Kommanditkapital	1.000,00
II. Jahresfehlbetrag	-759.965,65
III. Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckter Fehlbetrag	758.965,65
B. Sonstige Rückstellungen	**2.000,00**
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263,03
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	757.000,00
SUMME PASSIVA	**759.263,03**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 1. AUGUST BIS 31. DEZEMBER 2018

in EUR	
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-759.965,65
2. Jahresfehlbetrag/Ergebnis nach Steuern	**-759.965,65**

ANHANG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 1. AUGUST BIS 31. DEZEMBER 2018

I ALLGEMEINE ANGABEN

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 123240 eingetragen.

Die Gesellschaft ist am 1. August 2018 mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als Außengesellschaft entstanden. Für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr entstanden.

II BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i. V. m. § 264a HGB die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

Da die Gesellschaft beabsichtigt, Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Absatz 2 Nr. 6 VermAnlG zu emittieren, hat sie darüber hinaus die besonderen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 23 bis 26 VermAnlG beachtet.

III ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag ein negatives Eigenkapital aus. Sie ist daher bilanziell überschuldet. Bei der Bewertung ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag zwar ein negatives bilanzielles Eigenkapital aus, es liegt jedoch keine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 Insolvenzordnung vor, da die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 757 mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt unterlegt sind und eine betragsmäßig in ausreichender Weise bestehende Finanzausstattungsgarantie durch ein verbundenes Unternehmen im Rahmen der Geschäftsprognose besteht. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte daher nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**). Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt. Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und betreffen die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses, der Steuerberatung und der Prüfung des Jahresabschlusses. Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen im Betrag von EUR 757.000 und betreffen Dienstleistungen.

IV ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag beträgt die auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin EUR 1.000. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags für das Rumpfgeschäftsjahr von EUR 759.965,65 ist ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditistin in Höhe von EUR 758.965,65 entstanden, der unter einer gesonderten Position auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2018.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

V ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB aufgestellt.

IV SONSTIGE ANGABEN

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer. Die Geschäftsführung und Vertretung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt TEUR 25. Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind:

Herr Karsten Reetz, Kaufmann,
Herr Hannu Wegner, Kaufmann

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Absatz 3 HGB ergeben. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus einem mit der reconcept GmbH am 2. August 2018 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag in Bezug die Übernahme der kaufmännischen Verwaltung und der Übernahme von Leistungen im Rahmen des späteren Verkaufs der noch zu erwerbenden Projekte, aus einem Vertrag über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals vom 2. August 2018 mit der reconcept consulting GmbH, aus einem mit der reconcept GmbH abgeschlossenen Akquisitionsvertrag für die Vermittlung von Beteiligungen und Projekten vom 2. August 2018, aus einem mit der Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag sowie einem aus einem Dienstleistungsvertrag mit einer Steuerberatungsgesellschaft über die laufende Steuerberatung, die die Buchhaltung, die Verwaltung der zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und die Abgabe der notwendigen Steuererklärungen umfasst. Die Verpflichtungen sind teilweise von der Entwicklung variabler Kriterien abhängig. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt TEUR 719. Er entfällt in Höhe von TEUR 400 auf Gesellschafter, in Höhe von TEUR 293 auf verbundenen Unternehmen und in Höhe von TEUR 26 auf dritte Parteien.

Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag wird den Ergebniskonten belastet.

Hamburg, den 30. Januar 2019

reconcept Capital GmbH

Karsten Reetz

Hannu Wegner

LAGEBERICHT FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2018

I GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft" genannt) ist Emittentin der zu begebenen nachrangigen Namensschuldverschreibung „RE14 Multi Asset Anleihe", die Anteile an Betreibergesellschaften Erneuerbarer Energien erwerben soll.

Die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 10.000.000 soll im ersten Quartal 2019 beginnen.

Die Emittentin beabsichtigt, entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages, in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbaren-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen), der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte zu investieren, die EE-Anlagen einige Jahre zu betreiben und die dabei erzeugte Energie zu vermarkten sowie die Anlagen einschließlich Infrastruktur und Projektrechten gegen Ende der Laufzeit der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen zu veräußern.

II WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche Lage/Branchensituation

1.1 Erneuerbare Energien weltweit

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien im Jahr 2017 um 178 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 9 Prozent auf 2.195 GW. Ende 2017 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 26,5 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2018 Global Status Report).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres aktuellen World Energy Outlook 2018 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für EE-Anlagen.

1.2 Erneuerbare Energien in Europa

Der Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch hat sich in der EU in den letzten Jahren beinahe verdoppelt; er stieg von etwa 8,5 Prozent im Jahr 2004 auf 17 Prozent im Jahr 2016. Derzeit führt die EU Rechtsvorschriften für erweiterte Zielvorgaben ein: Bis 2030 will die EU-Kommission den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 32 Prozent erhöhen, für 2020 sind 20 Prozent das Ziel. Weitere Ziele des Klima- und Energiepaketes der Europäischen Union für 2030 sind eine Treibhausgasreduktion um mindestens 40 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent gegenüber einem prognostizierten künftigen Energieverbrauch. Diese Ziele werden durch eigenständige, verbindliche Gesetze umgesetzt, insbesondere durch die Emissionshandels-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Effizienzrichtlinie. Darin betont die EU, dass „mit den verbindlichen nationalen Zielen in erster Linie der Zweck verfolgt wird, Investitionssicherheit zu schaffen und die kontinuierliche Entwicklung von Technologien für die Erzeugung von Energie aus allen Arten erneuerbarer Quellen zu fördern".

Neben der Aktualisierung und Stärkung der Energie- und Klimagesetzgebung zielt die EU darauf ab, förderliche Maßnahmen zu entwickeln, um Investitionen anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen. Mit Blick auf die ambitionierten Klimaschutzziele des Pariser Abkommens beteiligt sich die EU daher aktiv an der internationalen Klimapolitik und erhöhte u. a. ihre Beiträge zur Klimafinanzierung im Jahr 2016 auf 20,2 Mrd. Euro. Weitere rund 50 Mio. Euro sollen absehbar aus dem Förderprogramm „Connecting Europe" in mehrere wichtige europäische Energieinfrastrukturprojekte fließen. Hierauf einigten sich die EU-Mitgliedsstaaten im Juli 2018.

1.3 Über 50 Mrd. Euro für Windenergieausbau

In Europa wurden im Jahr 2017 über 51,2 Mrd. Euro in die Windenergie investiert, wie der Windenergieverband Wind Europe in einem aktuellen Report (The European wind industry in 2017) mitteilt. Das ist ein Anstieg von 17 Prozent gegenüber 2016 (43 Mrd. Euro). Den größten Anteil hat davon mit 22,3 Mrd. Euro die Finanzierung neuer Projekte (New Asset Financing), die alle Infrastruktur-Investitionen zur Errichtung neuer Windparks auf See und an Land umfasst. Weitere In Investitionen sind in die Refinanzierung von Projekten (Refinancing), in Übernahmen und Zusammenschlüsse (Company and Project Acquisitions) sowie in Marktvorbereitungsmaßnahmen (Capital Markets) wie zum Beispiel Projekt- oder Technologie-Entwicklung geflossen. Wind war dabei der größte Investitionsempfänger im Energiesektor 2017. Banken finanzierten den Windenergieausbau mit rund 15,5 Mrd. Euro; 17,5 Mrd. Euro flossen aus grünen Anleihen (Green Bonds) in die europäische Windenergie – dies ist das höchste Emissionsniveau der letzten fünf Jahre. WindEurope sieht hierfür vor allem zwei Gründe: Erstens sei Strom aus Windenergie wettbewerbsfähig geworden und zweitens wollen große Finanzinvestoren ihr Portfolio verstärkt diversifzieren.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 1. August 2018 gegründet. Es handelt sich bei dem Geschäftsjahr 2018 um ein Rumpfjahr. Plangemäß soll im Jahr 2019 mit der Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital und mit dem Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlagen) begonnen werden.

2.1 Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Vermögen der Gesellschaft aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 0,297. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 760,0 aus. Der Jahresfehlbetrag setzt sich im Wesentlichen aus der Vergütung für Vertriebsprovision (TEUR 400), einer Dienstleistungsgebühr für die Erstellung eines Verkaufsprospektes (TEUR 357) sowie Jahresabschluss- und Jahresabschlussprüfungskosten (TEUR 2,6) zusammen.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags für das Rumpfgeschäftsjahr von EUR 759.965,65 ist ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditistin in Höhe von EUR 758.965,65 entstanden, der unter einer gesonderten Position auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag zwar ein negatives bilanzielles Eigenkapital aus, es liegt jedoch keine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 Insolvenzordnung vor, da Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 757 mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt unterlegt sind und eine betragsmäßig in ausreichender Weise bestehende Finanzausstattungsgarantie gemäß der Prognose der Gesellschaft vorliegt.

2.2 Finanzlage

Da noch keine Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) erworben worden sind, verfügt die Gesellschaft zum Stichtag im Wesentlichen über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 0,297.

2.3 Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Erträge erwirtschaftet. Zukünftig soll die Gesellschaft aus Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) Erträge generieren.

Der Jahresfehlbetrag setzt sich im Wesentlichen aus der Vergütung für Vertriebsprovisionen (TEUR 400) und einer Dienstleistungsgebühr für die Erstellung eines Verkaufsprospektes (TEUR 357) zusammen.

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gesellschaft bei ihrer Geschäftstätigkeit bisher noch keine Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) erworben hat, konnten bisher keine Erträge erzielt werden. Bis zum Abschlussstichtag wurde plangemäß noch kein Namensschuldverschreibungskapital eingeworben.

III PROGNOSEBERICHT

Im Geschäftsjahr 2019 soll die Gesellschaft den Anteilserwerb von Beteiligungen an Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien prüfen und eingehen. Für das Geschäftsjahr 2019 wird aufgrund der vermögensanlagenabhängigen Kosten im Rahmen der Produktvermittlung und der variablen Kosten aus der Geschäftsbesorgung mit einem negativen Jahresergebnis von TEUR 922 gerechnet. Ab dem Geschäftsjahr 2020 sollen sich im Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen aus den vorgenommenen Investitionen Beteiligungserträge ergeben, die zu positiven Geschäftsergebnissen führen sollen. Die Geschäftsprognose ist dabei jedoch abhängig vom Zeitpunkt der Billigung des Verkaufsprospektes und dem Einwerbeverlauf des Namensschuldverschreibungskapitals. Die bestehenden qualifizierten Rangrücktritte auf Verbindlichkeiten sichern in der Plazierungsphase den Fortbestand der Gesellschaft ab.

IV CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Chancenbericht

Im Berichtsjahr führte die reconcept Gruppe bereits Gespräche zur Sicherung mehrerer Anlagen für die Gesellschaft. Da im Berichtszeitraum noch keine Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital erfolgten, konnten noch keine Anlagen oder Betreibergesellschaften erworben werden. Die Geschäftsführung ist dennoch optimistisch, dass sich die Verhandlungen über konkrete Projekte im Geschäftsjahr 2019 finalisieren lassen. Der Erwerb von Anlagen oder Anteilen an Betreibergesellschaften würde sich positiv auf den Vertrieb der Beteiligung auswirken.

2. Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen im Wesentlichen in der operativen Tätigkeit und damit im Verwalten und Betreiben der bestehenden bzw. der nahezu fertig entwickelten, aber noch nicht gebaute Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. der andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft – bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken – nach sich ziehen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt somit wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben bzw. Projekte ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Trotz Beachtung der Investitionskriterien und Marktstrategien bzw. -analysen können ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte können sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden können.

Die Gesellschaft nimmt eine nachrangige Namensschuldverschreibung auf. Die Kapitalgeber werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Mit der Aufnahme der Namensschuldverschreibungen ist die Verpflichtung zur Leistung laufender Zinszahlungen sowie zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit verbunden. Die Zinszahlungs- und rückzahlungsverpflichtung sind dabei allerdings nachrangig zu den Ansprüchen anderer Gläubiger.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist ein nennenswert niedrigeres Volumen des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist als geplant gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Gesellschaft führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang aufgenommen werden kann. Weiterhin kann in diesem Falle nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, den angestrebten Portfolio-Gedanken zu verwirklichen, das heißt, sich an mehreren Windenergie-, Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstigen Erneuerbaren-Energie-Projekten zu beteiligen, sodass die geplante Risikostreuung über mehrere Projekte nicht erreicht wird. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Das gleiche gilt für den Fall, dass Gläubiger der Beteiligung ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrages nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten.

V ANGABEN NACH § 24 ABSATZ 1 SATZ 3 VERMANLG

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr 2018 keine Vergütungen gezahlt. Allerdings sind im Rumpfgeschäftsjahr 2018 gegen die Gesellschaft gerichtete Vergütungsansprüche in Höhe von insgesamt EUR 757.000 entstanden, deren Geltendmachung im Rumpfgeschäftsjahr 2018 gemäß einem mit der Gesellschaft vereinbarten Nachrang aufgrund einer nicht ausreichenden Finanzausstattung der Gesellschaft vor Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals ausgeschlossen war, davon ein Anspruch auf eine feste Vergütung in Höhe von EUR 357.000 und ein Anspruch auf eine variable Vergütung in Höhe von EUR 400.000. Die vorgenannten Vergütungsansprüche sind zu Gunsten von insgesamt zwei Begünstigten wie folgt entstanden: Zu Gunsten der reconcept GmbH ist für die Prospekterstellung und damit zusammenhängende Aufgaben ein Anspruch auf eine feste Vergütung in Höhe von EUR 357.000 entstanden. Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals eine variable Vergütung in Höhe von 8 Prozent des eingeworbenen Namensschuldverschreibungskapitals. Hierauf ist im Rumpfgeschäftsjahr 2018 ein Anspruch auf Vorauszahlung in Höhe von 4 Prozent des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals (EUR 10.000.000) entstanden, mithin ein Vorauszahlungsanspruch in Höhe von EUR 400.000. Diese Vorauszahlung ist dann anteilig zurückzuzahlen, wenn und soweit das insgesamt eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital bei Platzierungsende den Betrag von EUR 10.000.000 unterschreiten sollte. Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 wurden keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

VI VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 30. Januar 2019

reconcept Capital GmbH

Karsten Reetz

Hannu Wegner

ENTWICKLUNG/STAND DER KAPITALKONTEN ZUM 31. DEZEMBER 2018

reconcept consulting GmbH		in EUR
Kapitalkonto I		
Kommanditeinlagen	01.08.2018	1.000,00
Veränderungen	2018	0,00
Kommanditeinlagen	31.12.2018	1.000,00
Kapitalkonto II		
Bilanzverlust	01.08.2018	0,00
Veränderungen	2018	0,00
Verlustanteile	2018	-759.965,65
Bilanzverlust	31.12.2018	-759.965,65

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, Hamburg,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Die Prüfung hat auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Absatz 3 VermAnlG umfasst.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG erfolgte ordnungsgemäß.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 VermAnlG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

– beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 6. Februar 2019

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kampmeyer) Wirtschaftsprüfer

(Grums) Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018 wurde von MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen hat, hat sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschlusses der Emittentin bezieht (Rumpfgeschäftsjahr 2018) bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nennenswerte Geschäftsentwicklung der Emittentin ergeben.

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2019)

Die Emittentin geht davon aus, dass sie die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen im Lauf des Jahres 2019 platzieren wird und ihr das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen aufzunehmende Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 spätestens am 30. November 2019 zur Verfügung stehen wird.

Dementsprechend geht die Emittentin im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie mittels der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage (laut Prognose EUR 8.430.827) und der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin (EUR 1.000) im Lauf des Jahres 2019 die beabsichtigten Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien erwerben und außerdem eine angemessene Liquiditätsreserve bilden wird. Des Weiteren geht die Emittentin davon aus, dass sie mittels dieser Beteiligungen – letztlich also aus dem Betrieb der vorgenannten Energieerzeugungsanlagen durch die jeweilige Betreibergesellschaft – im Jahr 2019 erste laufende Erträge in prognostizierter Höhe von EUR 180.000 generieren wird. Dem stehen im Jahr 2019 laufende Verwaltungskosten in prognostizierter Höhe von EUR 71.747, Zinszahlungen an Anleger in prognostizierter Höhe von EUR 225.000 sowie einmalige namensschuldverschreibungsabhängige Kosten in prognostizierter Höhe von insgesamt EUR 1.569.173 gegenüber.

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE (PROGNOSE)

Vermögenslage in EUR (Prognose)	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
AKTIVA						
A Anlagevermögen						
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.211.827	8.211.827	8.211.827	8.211.827	8.211.827	0
B Umlaufvermögen						
Guthaben bei Kreditinstituten	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	149.435
C Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	**1.685.623**	**1.647.583**	**1.430.072**	**1.213.100**	**996.677**	**0**
Summe AKTIVA	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**112.039**
PASSIVA						
A Eigenkapital						
I. Kommanditeinlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II. Bilanzgewinn	-1.686.623	-1.648.583	-1.431.072	-1.214.100	-997.677	148.436
III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	1.685.623	1.647.583	1.430.072	1.213.100	996.677	0
B Namensschuldverschreibungskapital	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
C Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Summe PASSIVA	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**112.039**

Finanzlage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024
1. Einnahmen aus Beteiligung 1	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 2	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 3	0	180.000	180.000	180.000	180.000	2.420.000
Einnahmen aus Beteiligung 4	0	199.064	199.064	199.064	199.064	2.676.312
2. Laufende Verwaltungskosten	-71.747	-71.025	-71.553	-72.093	-72.641	-128.371
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**108.253**	**488.039**	**667.511**	**666.972**	**666.423**	**9.807.941**
3. Investitionen in Beteiligungen	-8.211.827	0	0	0	0	0
4. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	-1.569.173	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-9.781.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
5. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital	10.000.000	0	0	0	0	-10.000.000
6. Zinszahlungen an Anleger	-225.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**9.775.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-450.000**	**-10.450.000**
Cashflow	**102.253**	**38.039**	**217.511**	**216.972**	**216.423**	**-642.059**
Liquide Mittel zum 01.01.	297	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495
Liquide Mittel zum 31.12.	102.550	140.589	358.100	575.072	791.495	149.435

Ertragslage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-881.657	-71.025	-71.553	-72.093	-72.641	-128.371
2. Erträge aus Beteiligung 1	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 2	90.000	90.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 3	0	180.000	180.000	180.000	180.000	420.000
Erträge aus Beteiligung 4	0	199.064	199.064	199.064	199.064	464.484
3. Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen	-225.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-926.657**	**38.039**	**217.511**	**216.972**	**216.423**	**1.146.113**

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 bis Ende November 2019 erfolgen. Für den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften stehen die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Die Emittentin plant, die Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Beteiligungen an Betreibergesellschaften zu investieren, die bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa betreiben. Die Betreibergesellschaften bzw. die Projekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest und werden daher in der oben stehenden Tabelle mit „Beteiligung 1", „Beteiligung 2", „Beteiligung 3" und „Beteiligung 4" bezeichnet. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenen öffentlichen Angebot muss zudem die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 40) erfüllen und ist abhängig vom Platzierungserfolg der Namensschuldverschreibungen.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Finanzanlagevermögen unter „Anteile an verbundenen Unternehmen" die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die die Emittentin planmäßig im Jahr 2019 erwirbt. Die Anteile an den Betreibergesellschaften sollen plangemäß im Dezember 2024 veräußert werden. Unter den „Guthaben bei Kreditinstituten" ist jeweils die prognostizierte Liquiditätsreserve abgebildet. Außerdem sind auf der Aktivseite „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten" ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital bestehend aus den „Kommanditeinlagen", dem „Bilanzgewinn" und den „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteilen des Kommanditisten", das „Namensschuldverschreibungskapital" sowie „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" gegenüber.

Finanzlage

In der Finanzlage sind unter „Einnahmen aus Beteiligungen 1 bis 4" die zufließenden Auszahlungen aus den Unternehmen abgebildet, an denen die Emittentin sich plangemäß beteiligt. Die Zahlungen für die „laufenden Verwaltungskosten" sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden die prognosegemäß im Jahr 2019 erfolgenden „Investitionen in Beteiligungen" sowie die prognosegemäß im Jahr 2019 fällig werdenden „namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten" dargestellt. Im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind die Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2019 sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2024 dargestellt. Ferner sind unter „Zinszahlungen an Anleger" die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt. Zudem sind unter „Cashflow" die liquiden Mittel zum 1. Januar und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres angegeben.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Erträge aus Unternehmen, an denen die Emittentin sich plangemäß beteiligt („Erträge aus Beteiligungen 1 bis 4"), „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen" sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen" sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Anlegerverwaltung und Buchhaltung, die Bankgebühren, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Im Geschäftsjahr 2019 sind darüber hinaus die in diesem Jahr fällig werdenden Emissionskosten im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet.

IMPRESSUM

reconcept 14
Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion
Grafik und Design Niewerth
Internet www.freiwild.com

ClimatePartner
klimaneutral
Druck | ID: 10465-1609-1002

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C109467

reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept auf XING

reconcept auf Twitter

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 0 · Fax 040 – 325 21 65 69 · info@reconcept.de · www.reconcept.de